Instruction

über die

Behandlung des Prozeßwesens

der Königlichen Preußischen

Zoll- und indirecten Steuerverwaltung.

Nach amtlichen Quellen neu bearbeitet

von

Karl Pieg,

Königlichem Preußischem Ober-Steuer-Controleur zu Breslau.

Görlitz.

Heyn'sche Buchhandlung. (E. Remer.)

1853.

Schnellpressendruck von Julius Köhler in Görlitz.

Vorwort.

Durch die Gesetzgebung der letzten Jahre hat die Strafrechtspflege der indirekten Steuer- und Zollverwaltung so wesentliche und so vielfache Modifikationen erfahren, daß die vorhandenen Instruktionen über die Behandlung des Prozeßwesens, amtliche wie nichtamtliche, wenig Gültigkeit behalten haben. Dieser Mangel in einem so wichtigen, weit greifenden Zweige der Verwaltung, vor Allen denen fühlbar, welche die Reformen der letzten Jahre gleichsam nicht selbst mit durchlebt haben und nun erst genöthigt sind, sich mit dem Prozeßwesen gründlich vertraut zu machen, hat den Verfasser veranlaßt, die vorliegende, zunächst nur für seinen eigenen dienstlichen Zweck begonnene Arbeit für die Veröffentlichung zu bestimmen.

Um der vorliegenden Prozeß-Instruktion eine möglichst allgemeine Brauchbarkeit zu geben, ist bei der Bearbeitung überall an allgemein gültige Bestimmungen und an amtliche, nach letzteren erlassene Prozeß-Instruktionen angeknüpft und dem eigenen Urtheile nur bei denjenigen Punkten Raum ge-

geben worden, hinsichtlich deren neuere, den gegenwärtigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen anpassende amtliche Bestimmungen noch nicht ergangen sind. Namentlich betrifft dies die Vereidigung von Zeugen im administrativen Verfahren und das Kontumazial-Verfahren; doch zweifelt Verfasser nicht, auch hierin lediglich im Geiste des Gesetzes geschrieben zu haben.

Die auf die Einladung vom 21. Juli d. J. eingegangenen zahlreichen Subskriptionen auf gegenwärtiges Werk haben das Bedürfniß darnach recht ersichtlich gemacht. Mit dem Wunsche, daß diesem Bedürfniß durch die vorliegende Arbeit einigermaßen Genüge geleistet werden möge, sei dieselbe der Oeffentlichkeit übergeben.

Görlitz, am 1. September 1853.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Kompetenz.

II. Feststellung des Straffalles und Anklage-Akt.

III. Untersuchungs-Verfahren im Verwaltungswege.

IV. Entscheidung erster Instanz.

I.

Kompetenz.

§ 1.

Die Untersuchung und Entscheidung bei Abgaben-Vergehen steht entweder der Zoll- und Steuer-Behörde oder den Gerichten zu.

§ 2.

In beiden Fällen hat dasjenige Haupt-Amt, in dessen Bezirk das Vergehen begangen ist, dessen weitere Verfolgung zu betreiben. Reskript vom 11. Aug. 1848 III. 16024. Ausgenommen hiervon sind nur die Stempelkontraventionen, welche mit Rücksicht auf § 30. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 von denjenigen Behörden zu verfolgen, resp. zu entscheiden sind, zu deren Kenntniß das Vergehen gelangt ist.

Denunciationen, welche einem nach Vorstehendem zur Betreibung der Sache nicht kompetenten Haupt-Amte zugehen, sind alsbald an die kompetente Behörde zu befördern.

§ 3.

Bleibt die Verfolgung der Uebertretungsfälle auch stets bei den Haupt-Aemtern, so steht doch die Untersuchung und Entscheidung den Gerichten in den Fällen zu:

1) wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet*);

2) wo mit einem Vergehen gegen die Abgabengesetze andere Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen zusammentreffen, die der Verfolgung nach den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen;

3) wo von dem Angeschuldigten oder von der Verwaltungsbehörde auf richterliches Gehör angetragen ist;

4) bei Chaussee-Polizei-Vergehen, deren Ahndung im Submissionswege nicht zu erzielen war;

5) bei Chausseegeld-Kontraventionen auf Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Aktien- und Privat-Chausseen und im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln auch auf Staats-Chausseen (Cirk.-Verf. des Kgl. Fin.-Minist. vom 3. Mai 1850, Centr.-Bl. S. 93.);

6) bei Untersuchungen gegen Unmündige, d. i. Personen, welche zwar das 7., dagegen noch nicht das 14. Lebensjahr überschritten haben.

§ 4.

Bei allen Abgabe-Vergehen ist die Berufung auf richterliches Gehör zulässig (Art. 136. des Gesetzes vom 3. Mai 1852, Ges. Samml. S. 209.).

§ 5.

Der Antrag auf richterliches Gehör kann, bevor Seitens der Verwaltungsbehörde ein Strafbescheid erlassen worden ist,

*) Bei Zollprozessen:
a) im dritten und ferneren Uebertretungsfalle,
b) bei Defraudationen, welche von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt werden,
c) bei Defraudationen unter Assekuranz,
d) wenn Jemand im Grenz-Bezirk auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird,
e) bei Verschlußverletzungen mit beabsichtigter Defraude.

zu jeder Zeit, sowohl von dem Angeschuldigten als von der Verwaltungsbehörde, nach Erlaß eines solchen Strafbescheides aber nur von dem Angeschuldigten binnen 10 Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung dieses Bescheides angebracht werden.

Die Befugniß, Untersuchungen zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen, steht aber im Allgemeinen nur der Provinzial-Steuerbehörde zu und es ist deshalb in der Regel an diese von den Haupt-Aemtern unter Vorlegung der Akten zu berichten.

Nur Untersuchungen gegen unbekannte, zahlungsunfähige Defraudanten sind ohne Vermittelung der Provinzial-Behörde direkt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben.

§ 6.

Erfolgt die Entscheidung im Verwaltungswege, so gebührt den Haupt-Aemtern die Abfassung des Resoluts:

1) bei Vergehen gegen das Zollgesetz und die Zoll-Ordnung, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammen fünfzig Thaler nicht übersteigt (§ 33. des Zoll-Strafges. vom 23. Jan. 1838),
2) bei Vergehen gegen das Stempelgesetz allgemein, ohne Beschränkung auf einen gewissen Betrag der Geldstrafe*) (Fin.- und Just.-Minist.-Reskr. vom 25. Okt. 1825),

---

*) Nach § 30. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 (Fin.-Minist.-Reskr. vom 13. Nov. 1839 III. 27232.) liegt die Entscheidung bei Zeitungsstempel-Kontraventionen außer der Befugniß der Haupt-Aemter, dieselbe kompetirt vielmehr den Regierungen, resp. Provinzial-Steuer-Direktoren.

Die Spielkarten-Stempelkontraventionen werden nach § 35. der Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Freigebung der Fabrikation

3) bei Vergehen gegen die übrigen zum Bereich der indirekten Steuer-Verwaltung gehörenden Gesetze, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen zehn Thaler nicht übersteigt (§ 93. der Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819, Fin.-Minist.-Reskr. v. 20. Juni 1823 III. 11971).

In Fällen jedoch, wo die Einstellung des Gewerbes des Angeklagten auf Zeit oder für immer verwirkt ist, müssen sich die Haupt-Aemter, wenn sie auch außerdem kompetent sein sollten, der Entscheidung enthalten.

Uebrigens ist die Befugniß der Haupt-Aemter nach dem Betrage der in einer und derselben Sache von jedem einzelnen Uebertreter verwirkten Strafe einschließlich des Konfiskats und nicht nach der Summe der Strafe sämmtlicher Angeklagten zu beurtheilen.

Sind nach dem Vorstehenden die Haupt-Aemter zur Entscheidung nicht kompetent, so erfolgt solche in erster Stelle von der Provinzial-Steuerbehörde.

§ 7.

Die Berufung auf richterliches Gehör hat der Angeschuldigte bei dem Haupt-Amte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dieses reicht die Akten in diesem, sowie in allen Fällen, in denen förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung erfolgen muß, an die Provinzial-Behörde mittelst Berichts ein, von welcher das Weitere demnächst veranlaßt wird.

---

und des Verkaufs von Spielkarten (Gesetz-Samml. 1838, S. 370), wie Zollvergehen behandelt und bemißt sich daher die Entscheidungskompetenz der Haupt-Aemter in diesen Kontraventionssachen nach § 6 [1]. dieser Instruktion.

§ 8.

Im Uebrigen erfolgt die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher Uebertretungen der Abgaben-Gesetze gehören, in den Prozeß-Gesetzen vorgeschrieben sind. Die Haupt-Aemter haben dabei in Bezug auf die Einlegung und Verfolgung von Rechtsmitteln keine Wirksamkeit und vielmehr, wenn den getroffenen Einleitungen zuwider Erkenntnisse von den Anwaltschaften oder von den Gerichten ihnen unmittelbar zugesandt werden sollten, solche der Provinzial-Steuerbehörde zur weiteren Beschlußnahme einzureichen und davon dem betreffenden Staats- oder Polizeianwalt, resp. dem Gerichte sofort Nachricht zu geben.

Die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens erfolgt durch die Staats- oder Polizeianwaltschaft des Bezirks des kompetenten Gerichts; die Verwaltungsbehörde ist jedoch befugt, wenn der Staatsanwalt nicht einschreitet, die Klage selbstständig einzuleiten. (Art. 138. des Ges. vom 3. Mai 1852, Ges. Samml. S. 209.)

§ 9.

Die Berufung auf richterliches Gehör hat in Fällen, in denen bereits ein Strafbescheid der Verwaltungsbehörde ergangen ist, nach § 33. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Jan. 1838 die Wirkung, daß jener Bescheid alsdann als nicht ergangen angesehen wird. Der Angeschuldigte hat aber bei gerichtlicher Verurtheilung auch die im Verwaltungswege entstandenen Untersuchungskosten zu tragen. (Art. 136. ebendaselbst.)

II.

Feststellung des Straffalles und Anklage-Akt.

§ 10.

Die Zoll- und Steuerbeamten sind schuldig, jeden Vorfall zur Anzeige zu bringen, welchen sie nach den bestehenden Vorschriften für ein Zoll- oder Steuervergehen erkennen.

§ 11.

Dieselben müssen sich ohne Zeitverlust der beweglichen Gegenstände, an welchen und mit welchen das Vergehen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern und solche in der Regel in Begleitung des Uebertreters an das Haupt-Amt oder das nächste Unter-Amt abliefern, oder, soweit dies nicht thunlich ist, anderweit, z. B. durch Verschlußanlegung, Uebergabe oder Ueberweisung zur Verwahrung oder Beaufsichtigung an die Ortsbehörde unter sichere Obhut stellen. Letzteres wird namentlich in Brennereien und Brauereien rücksichtlich der größeren Gefäße geschehen müssen, in Beziehung auf welche ein Vergehen verübt ist, wenn der Uebertreter sonst sicher und keine Gefahr für das fiskalische Interesse zu besorgen steht, während z. B. die Aufsatzkränze, durch welche der Steigraum eines Maischbottigs in einer Brennerei vergrößert worden, nach vorheriger Bezeichnung mit einem Siegelabdrucke des Inhabers der Betriebs-Anstalt oder der Ortsbehörde jedesmal in steueramtlichen Verwahrsam zu bringen sind.

§ 12.

Der Beschlag muß auch auf die Transportmittel und andere Effekten ausgedehnt werden, wenn es zur Sicher-

stellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist*).

§ 13.

Sind mit Beschlag belegte Gegenstände an ein Unter-Amt abgeliefert, so hat dieses jedesmal für die Hinschaffung zum Haupt-Amte Sorge zu tragen, soweit nicht besondere Umstände das Gegentheil bedingen und das Haupt-Amt auf Anzeige derselben seine Genehmigung ertheilt. Sollten in Beschlag genommene Gegenstände wegen der Entfernung einer Steuerstelle einstweilen einer Ortsbehörde anvertraut sein, so muß das Haupt-Amt solche, soweit die Freigabe nicht verfügt werden kann, alsbald in seinen Verwahrsam nehmen.

§ 14.

Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden. Ist der Uebertreter wahrscheinlich ein Inländer und das Vergehen nicht von besonderer Erheblichkeit, so genügt die vorläufige Verwahrung bis zur amtlichen Vernehmung.

Die Ablieferung solcher Uebertreter zum gerichtlichen Verwahrsam kann unterbleiben, wenn Unbekannte durch Angabe bekannter glaubhafter Leute nachweisen, daß sie Inländer sind und einen festen Wohnsitz haben. Ausländer und solche Inländer, welche einen festen Wohnsitz nicht nachweisen können,

*) Die Transportmittel können nicht konfiscirt werden, sondern sie werden nur zur Sicherung der Strafen 2c. angehalten; der etwa daraus gelöste Werth gehört daher auch nicht im Resolute zur Straffestsetzung, sondern nur der Werth der Waare, an welcher die Defraudation verübt worden.

dürfen nur, nachdem sie vorher vollständig über die gegen sie vorgebrachten Thatsachen vernommen sind und nachdem sie den wahrscheinlichen Betrag der verwirkten Strafe, Kosten und Gefälle sicher gestellt und einen sicheren Mann mit der Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bevollmächtigt, auf freien Fuß gesetzt werden.

Greifen diese Ausnahmen nicht Platz, so wird der Uebertreter dem nächsten Gerichte zur Verfolgung des Straffalles nach Maaßgabe der Justiz-Ministerial-Instruktion vom 28. Juni 1839; Justiz-Ministerialblatt S. 252; v. Kamptz Annalen, 1839, S. 578 überantwortet*).

§ 15.

In wiefern die Grenzaufsichts-Beamten bei Ausübung ihres Dienstes zur Verfolgung von Schleichhändlern oder zur Abwehrung eines Angriffs oder Ueberwindung einer Widersetzlichkeit sich der ihnen anvertrauten Waffen bedienen dürfen, bestimmt das Gesetz vom 28. Juni 1834 und die Instruktion vom 6. Juli 1835**).

§ 16.

Sind Waaren und Transportmittel oder andere Effekten

---

*) Das Verfahren bei der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme eines unbekannten Kontravenienten wird durch § 10. und §§ 1., 2., 3. und 4. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 (Gesetz-Samml. S. 45) näher bestimmt. Es muß darnach (§ 4.) jeder vorläufig Festgenommene spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung veranlaßt werden.

**) Die Weigerung eines Zoll- oder Steuer-Kontravenienten, die in Beschlag genommenen Gegenstände selbst nach dem nächsten Amte zu tragen, ist keine Widersetzlichkeit im Sinne des § 26. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, § 89. der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819, da diese Objekte mit dem Augenblicke der Beschlagnahme der Disposition der Verwaltung anheimfallen.

in Beschlag genommen, so ist deren Menge, Gattung, Beschaffenheit und ortsüblicher Werth durch Zuziehung zuverläßiger Sachverständiger protokollarisch festzustellen und nur bei marktgängigen Gegenständen und Kleinigkeiten, deren Werth als bekannt vorausgesetzt werden kann, genügt es, wenn der Werth durch das instruirende Amt zu den Akten vermerkt wird.

§ 17.

So lange die Veräußerung oder Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände nicht erfolgen kann, ist auf gute, vor dem Verderben sichernde Aufbewahrung derselben ein besonderes Augenmerk zu richten und wenn dessenungeachtet augenscheinlich eine Verschlechterung eingetreten sein sollte, vor der Entäußerung eine nochmalige Abschätzung zu bewerkstelligen.

§ 18.

Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur auf Verfügung des betreffenden Haupt-Amtes dann zuläßig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist und die Waaren nicht durch besondere Vorschriften zur Ablieferung an eine öffentliche Behörde, z. B. Salz, fremde Scheidemünzen, ungestempelte Karten und Kalender, oder zur Vernichtung bestimmt sind, z. B. verbotene Medikamente.

§ 19.

Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel oder anderer Effekten ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Uebertreter dem Staate auch ohne Sicherheitsstellung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende

Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werthes der Transportmittel und beziehungsweise der Effekten, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

§ 20.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren oder anderer Gegenstände, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung (§ 18.) die Freilassung nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Gegenstände nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in anderen Fällen der ermittelte volle Werth (§ 16.) der in Beschlag genommenen Gegenstände und außerdem die etwa schuldigen Gefälle baar deponirt werden. Die Aufbewahrung geschieht in der Regel unter Siegelverschluß des Uebertreters oder des legitimirten bisherigen Eigenthümers.

§ 21.

Bei Gegenständen, deren Konfiskation nicht in Frage steht (§ 12.), ist die Verabfolgung gegen Sicherheitsstellung zulässig. Diese Sicherheit kann durch Niederlegung von Staatspapieren nach dem Kurswerthe, oder beweglicher Sachen, deren Aufbewahrung nicht mit Kosten, Schwierigkeit oder Gefahr des Verderbens verbunden ist, und durch zuverlässige Bürgen bestellt werden*).

*) Durch Verfügung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors von Schlesien vom 23. März 1840 No. 2078 ist den Haupt-Aemtern ein Muster zu Bürgschafts-Verhandlungen mitgetheilt worden. Es ist dringend anzuempfehlen, Bürgschaftsverhandlungen diesem Muster entsprechend aufzunehmen, insbesondere aber nicht zu übersehen, daß der Bürge sich für verbindlich erklärt, für den betreffenden Geldbetrag, zu dessen

§ 22.

Insofern in Beschlag genommene Transportmittel, als Zugvieh u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen frei gegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand erfordert, oder die in Beschlag genommenen Gegenstände dem Verderben bei der Aufbewahrung ausgesetzt sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

§ 23.

Die Steuerbeamten, welche ein Vergehen entdecken, müssen vor allen Dingen bemüht sein, den Thatbestand, d. h. alle diejenigen Umstände, welche es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Steuervergehen begangen worden, festzustellen.

Zu dem Ende müssen sie sich deutlich machen, welche Umstände es sind, die ein Ereigniß nach den gesetzlichen Vorschriften als ein Steuervergehen bezeichnen, und dann dafür Sorge tragen, diese Umstände in die Lage zu bringen, daß auch andere sich von deren Vorhandensein überzeugen können und auch der Uebertreter sie anerkennen muß. Die zur Erreichung dieses Zweckes führenden Mittel sind:

1) die bereits hervorgehobene Beschlagnahme der Gegenstände, woran und womit das Vergehen verübt worden;
2) Zeugen, welche sich durch eigene Anschauung der ent-

Bezahlung der Haupt-Schuldner in Folge des ihm zur Last gelegten Vergehens rechtskräftig verurtheilt werden möchte, dergestalt als Selbstschuldner zu haften, daß er zur Zahlung angehalten werden kann, sobald der Betrag der Strafe und Kosten feststeht und ohne daß es erforderlich wäre, daß die Beitreibung desselben von dem Haupt-Schuldner vorher versucht werde. cf. A.L.R. Th. I. Tit. 14. §§ 297., 307. und 313.

scheidenden Umstände von deren Vorhandensein überzeugen und

3) schriftliches Anerkenntniß des Thatbestandes von Seiten des Uebertreters.

§ 24.

Wenn ein Aufsichtsbeamter auf den Grund eines besonderen Verdachts eine Revision in den durch das Gesetz gestatteten Fällen,

Steuer-Ordn. vom 8. Febr. 1819 § 49—53.,

Zoll-Gesetz vom 23. Januar 1838 §§ 36., 37. letzten drei Absätze,

Zoll-Ordn. vom 23. Jan. 1838 §§ 83—97., 106. u. 110.,

zur Entdeckung eines Vergehens vornimmt, so muß er, wenn die Zeit es gestattet und der Gegenstand nicht unerheblich ist, zur mehreren Sicherheit einen zweiten Aufsichtsbeamten, die Orts-Steuer- oder Polizei-Behörde, oder mindestens einen glaubwürdigen und nach Bedürfniß sachkundigen Mann zuziehen, oder sich der Leitung und Mitwirkung eines Oberbeamten hierbei versichern und, wenn er ein Vergehen entdeckt, ohne eine der genannten Personen zur Hand zu haben, soweit es zur Feststellung des Thatbestandes nöthig scheint und noch zulässig ist, einen glaubwürdigen Zeugen nachträglich sich verschaffen und inzwischen wo möglich durch amtlich angelegten Verschluß den vorgefundenen Zustand unverändert erhalten.

§ 25.

Förmliche Haussuchungen und Revisionen der Waaren-Lager dürfen nur nach den im § 54. der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819 und in den §§ 37. und 38. des Zollgesetzes vom 23. Jan. 1838 ertheilten Vorschriften und

unter Beachtung der auf letztere Bezug habenden näheren Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 (Gesetz-Samml. S. 45) stattfinden*). Hinsichts der körperlichen Visitationen wird auf die Bestimmung des § 39. des Zoll-Gesetzes vom 23. Jan. 1838 verwiesen.

§ 26.

Erscheint zur Feststellung des Thatbestandes die Einsicht der Handlungsbücher erforderlich, so darf solche nur durch einen Ober-Kontroleur oder einen höher stehenden Beamten begehrt werden. Wird die Vorlegung verweigert, so ist dies als Berufung auf richterliche Entscheidung anzusehen und vorläufig die gerichtliche Versiegelung, oder, wenn keine Gerichtsbehörde alsbald zu haben ist, die Versiegelung der Bücher durch die Steuerbehörde zu veranlassen. In gleicher Weise wird hinsichts der

*) Durch das Finanz-Ministerial-Reskript vom 14. August 1850 III. 13152 (Centr.-Blatt S. 147) ist eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften gegeben, welche in obiger Beziehung jetzt in Kraft sind. Darnach sind

I. die §§ 37. u. 38. des Zoll-Gesetzes vom 23. Jan. 1838 über Haus-Visitationen und Revisionen der Waarenlager in Betreff der Förmlichkeit und der Zeit der Visitationen und Revisionen durch die §§ 7., 8., 10—13. des Gesetzes vom 12. Febr. 1850 näher bestimmt;

II. zu § 28. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Jan. 1838 über das Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung durch §§ 10. und 1—4. des Gesetzes vom 12. Febr. 1850 nähere Bestimmungen gegeben (cf. Anm. zu § 14. dieser Instruktion);

III. ist § 49. der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819, betreffend die Revisionen der Gewerbsräume, mit dem Schlußsatz des § 10. des Gesetzes vom 12. Febr. 1850 in Uebereinstimmung geblieben und

IV. sind bei Anwendung der Vorschriften der §§ 53. u. 54. der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819, die §§ 7., 8., 10—12. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zu beachten.

Geschäftsbücher, Wirthschafts-Register rc. anderer Gewerbetreibenden verfahren. (Cirk.-Reskript vom 22. Nov. 1819.)

§ 27.

Soweit die Entdecker eines Vergehens die Feststellung des Thatbestandes ungenügend bewirkt haben, ist es Pflicht derjenigen Beamten, denen entweder die Prüfung der Vollständigkeit der Anklage oder die weitere Bearbeitung der Sache obliegt, das Versäumte so vollständig und sobald wie möglich nachzuholen oder nachholen zu lassen.

§ 28.

Es ist nicht thunlich, für jeden einzelnen Fall eine ausreichende Anleitung zur Feststellung des Thatbestandes zu geben; vielmehr muß der Umsicht und Bekanntschaft der Steuerbeamten mit den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften vertraut werden, daß sie zur gehörigen Anwendung der vorstehend allgemein gegebenen Vorschrift auf den einzelnen Fall führen werden.

Zur Erleichterung dieser Anwendung mögen jedoch noch folgende Andeutungen hier Platz finden.

A. Zollvergehen.

§ 29.

Ueber die Behandlung der Transporte von Waaren, welche ohne die gehörige zollgesetzliche Bezettelung angehalten werden, befinden sich die Vorschriften in den §§ 106. und 110. der Zoll-Ordnung vom 23. Jan. 1838. In diesen wie in anderen Fällen eines Verstoßes gegen das Zollgesetz tritt die Beschlagnahme der Waaren ein, welche Gegenstand des Vergehens sind.

Unterschleife, die bei Abfertigungen zum Ein-, Aus- oder Durchgange entdeckt werden, sind außerdem durch Beifügung der betreffenden Schriftstücke im Original oder in beglaubigter, allenfalls auszugsweiser Abschrift protokollarisch zu konstatiren; bei Verstößen gegen die Transportkontrole ist ebenfalls die etwa vorhandene ungehörige Bezettelung festzuhalten und genau Zeit, Ort und Richtung des Transports anzugeben, namentlich ob er im Grenzbezirke oder im Binnenlande, auf der Zollstraße oder außerhalb derselben, im Rücken oder zur Seite eines Zollamts betroffen worden; bei ermittelten Unrichtigkeiten in den Beständen kontrolirter Gewerbtreibenden sind die Schriftstücke, aus welchen das gravirende Resultat gezogen ist, anzuhalten und in allen Fällen ist möglichst das sofortige schriftliche Anerkenntniß des Beschuldigten über den Thatbestand zu beschaffen.

Außer Acht zu lassen ist nicht, daß in einem Falle, wo mehrere Packenträger angehalten sind, dahin gewirkt werden muß, daß beim Anhalten derselben und bei der Feststellung des Revisionsbefundes eine Verdunkelung darüber verhütet wird, welche Waaren jeder einzelne getragen hat. Auch ist in Fällen, wo defraudirte Waaren nicht mit Beschlag belegt werden können, thunlichst die Gattung und Beschaffenheit derselben festzustellen, damit in Gemäßheit des § 21. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Jan. 1838 der Werth derselben ermittelt werden kann, zu welchem Ende auch Verkaufsrechnungen, sofern sie vorgefunden werden, anzuhalten sind.

B. Maischsteuer-Vergehen.

§ 30.

Brennerei-Geräthe, welche gar nicht, oder unrichtig deklarirt sind, mit denen ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen

irgend eine Veränderung vorgenommen ist, welche unbezeichnet oder mit gar nicht oder nicht gehörig deklarirter Maische oder in nicht deklarirten Räumen mit solcher gefüllt vorgefunden werden, müssen neben der Beschlagnahme in der Regel sofort mindestens kubisch vermessen und nach vorhergegangener Bezeichnung mit dem Amtssiegel und dem Siegel des Inhabers der Anstalt unter Aufsicht der Ortsbehörde gesetzt, auch wenn sie in einem heimlichen Raume vorgefunden sind, dieser allenfalls durch Versiegelung aller Zugänge unter Verschluß gestellt oder auf andere Art gegen Veränderung verwahrt, über die Entdeckung aber und den Hergang der Sache gleich zur Stelle ein Protokoll aufgenommen werden. Von der in den Geräthen vorgefundenen Flüssigkeit ist in einer der Destillation zugänglichen Menge eine Probe in ein leeres und reines Gefäß zu bringen und dieses mit dem Kontrolsiegel und dem Siegel des Uebertreters oder von Zeugen zu verschließen.

Durch das betreffende Amt muß diese Flüssigkeit, soweit es erforderlich, schleunigst der Prüfung Sachverständiger überlassen werden und in Fällen, wenn festzustellen ist, ob die Flüssigkeit Maische oder eine andere Substanz ist, hat das Amt, sofern nicht vorher noch vor demselben das erforderliche Anerkenntniß des Betheiligten zu Protokoll bündig erfolgt, das schleunige Abbrennen durch einen Apotheker oder durch einen anderen glaubwürdigen, zuverläßigen Mann unter Zuziehung des Klägers und des Angeklagten, oder eines dem letzteren zu bestellenden Kurators, sowie überhaupt derjenigen, in deren Beisein die Probe verschlossen ist, nach vorheriger protokollarischer Feststellung des Verschlußbefundes zu veranlassen, das gewonnene Fluidum thunlichst durch den Alkoholometer zu prüfen und in eine amtlich und von den Betheiligten zu versiegelnde Flasche zu gießen, das Resultat der Prüfung demnächst aber als einen

Nachtrag zur Feststellung des Thatbestandes zu Papier zu bringen. Eine gleichmäßige Prüfung des gewonnenen Fluidi muß eintreten, wenn Blasen außerhalb der erlaubten Zeit im Gange befunden werden. Sind Aufsatzkränze gefunden, so ist nicht zu versäumen, durch eine Handzeichnung die Darstellung des Thatbestandes mit Feststellung der Dimensionen zu erläutern*).

Uebrigens wird in den meisten Fällen zur Feststellung des Thatbestandes eines Vergehens, welches in einer Brennerei entdeckt wird, die Zuziehung von nöthigenfalls sachverständigen Zeugen sehr dienlich sein, namentlich auch bei Abweichungen von den für den Gewerbebetrieb verstatteten Stunden, dem Fehlen der Betriebs-Nachweisungen rc. Auch ist dahin zu sehen, daß diese letzteren und der Grundriß, wo deren Einsicht nöthig erscheint, im Original oder in beglaubigter Abschrift beschafft werden.

C. Braumalzsteuer-Vergehen.

§ 31.

Bei Entdeckung einer nicht deklarirten Bierbereitung ist ebenfalls, wie vorstehend in Bezug auf Maische angeordnet, zu verfahren und eine Probe der vorgefundenen Flüssigkeit zum Behufe der etwa erforderlichen sachverständigen Prüfung zu entnehmen.

---

*) Durch das Auflegen von Auffsatzhölzern oder Kränzen wird der deklarirte Bottig im Raume vergrößert und dadurch ein anderes, als das deklarirte Gefäß. Die so veränderten gebrauchten Bottige unterliegen daher im Hinblick auf No. 5. der Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Jan. 1824 ebenfalls gleich den Auffsatzhölzern der Konfiskation und ist deshalb auch die Abschätzung solcher Bottige wie bei jedem anderen Konfiskate zu veranlassen, wie auch die Konfiskation derselben in den Strafantrag, welchen die Haupt-Aemter bei Vorlegung der Akten zu formiren haben, aufzunehmen ist. Reskr. vom 20. Dec. 1852, III. 29,490.

Malzschrot, welches entweder bei der Verwiegung über das deklarirte Gewicht oder ohne vorgängige Deklaration in dem Verwahrungsraum oder an einem gar nicht deklarirten Aufbewahrungsorte vorgefunden wird, sowie nicht angemeldete, nicht bezeichnete, oder ohne Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten veränderte oder in ein anderes Lokal gebrachte Geräthe sind unter protokollarischer Aufnahme des Befundes mit Beschlag zu belegen.

Die äußere Stelle des Stellbottigs, bis zu welcher eine unrichtig deklarirte Biermenge, nach Maaßgabe des Zollstockes gestanden, ist zu besiegeln und die Menge selbst nach Tonnen und Quartzahl protokollarisch zu konstatiren.

Abweichungen von der deklarirten Einmaischungszeit, namentlich vorzeitiges Einmaischen, sind durch sofortiges schriftliches Anerkenntniß oder durch Zeugen festzustellen*).

D. Weinsteuer-Vergehen.

§ 32.

Findet sich da, wo nicht angemeldet worden, verschwiegener Wein oder angemeldeter Wein in einer über $^1/_{10}$ größerer Menge, als deklarirt worden, so tritt protokollarische Feststellung des Thatbestandes unter Zuziehung des Gemeindebeamten ein.

---

*) Bei Mehrbefund von Braumalzschrot bei der Verwiegung wird nur dann das Prozeßverfahren eingeleitet, wenn das Mehrgewicht die deklarirte Quantität in vollen Sechszehntheilen um mehr als 2 Prozent übersteigt, ist dies nicht der Fall, so tritt nur Nachversteuerung ein. (Reskr. vom 25. Mai 1833, III. 4941.)

Bei Braumalzsteuer-Defraudationen, sowohl bei bereits verübten wie bei versuchten, tritt die Konfiskation des Braumalzschrotes nicht ein. Nur wo die Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, findet eine Ausnahme statt, indem dabei vorfallende Defraudationen nach den für die Mahlsteuer ertheilten Strafbestimmungen zu beurtheilen sind. (Reskr. vom 17. Mai 1839, III. 12323.)

E. Tabacksteuer-Vergehen.

§ 33.

Die Feststellung der verschwiegenen oder unrichtig deklarirten Tabacksgrundfläche ist unter Zuziehung des Gemeinde-Vorstehers oder eines anderen Kommunal-Beamten, sowie des Anmeldenden, durch Ermittelung der Länge und Breite, nöthigenfalls mit Benutzung der Meßkette oder eines anderen richtigen Vermessungs-Instruments, zu bewirken und darüber zu verhandeln.

In der Verhandlung ist der Akt der Vermessung genau zu erzählen und die Figur der Fläche durch eine Linearzeichnung darzustellen, deren einzelne Dimensionen in Zahlen anzugeben sind*).

F. Mahl- und Schlachtsteuer-Vergehen.

§ 34.

Mahlgut, welches auf Mühlen unter Kontrole oder auf dem Transporte daher ohne oder mit ungehöriger, oder in gar nicht oder nicht gehörig bezeichneten Säcken vorgefunden wird; Gegenstände der Versteuerung, die gar nicht oder nicht richtig angemeldet sind, oder mit Abweichung von dem vorgeschriebenen Wege, oder außer den gesetzlichen Abfertigungsstunden eingehen, endlich bei kontrolirten Gewerbetreibenden in anderen als den deklarirten Räumen oder gegen den Sollbestand in zu großer Menge sich finden, sind in Beschlag zu nehmen und mit den Bezettelungen und etwanigen Kontrolbüchern zur näheren Untersuchung abzuliefern.

*) Bei zuviel deklarirten Tabacksflächen wird die Steuer nach der durch die Revision festgestellten Größe erhoben und Deklarant ist mit allem Strafverfahren zu verschonen. Wegen Bestrafung von Minderdeklarationen bei Tabacksflächen — im Gegensatze zu gänzlichen Verschweigungen — siehe Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 und Gesetz-Sammlung pro 1842, S. 245.

Ebenso ist mit nicht zum Gebrauch gestatteten oder gemißbrauchten beweglichen Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu verfahren.

Ein geringerer Revisionsbefund in den Vieh-, sowie in den Fleisch- und Mahlbeständen gegen das Konto, die nicht vorschriftsmäßige Bezeichnung der Säcke, das nicht gesetzliche Verfahren mit den Steuerquittungen, ist durch Vorlegung der Versteuerungsbücher, der Säcke und der Steuerquittungen darzuthun. Hinsichts der im äußeren Stadtbezirk verübten Uebertretungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes wird im Allgemeinen in gleicher Weise wie bei den Gewerbetreibenden des inneren Stadtbezirks verfahren*).

Lassen es sich nicht zur Gewerbesteuer herangezogene Personen beikommen, im äußeren Stadtbezirke einen unterschleiflichen Handel mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen zu betreiben, so werden die einzelnen Uebertretungs-

---

*) Nach dem Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 2. April 1852 (Gesetz-Sammlung S. 107) sind nicht allein die Gewerbetreibenden des äußeren Stadtbezirkes zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer für die Gegenstände ihres Handelsbetriebes verpflichtet, sondern es erstreckt sich diese Verpflichtung auch, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnortes, auf diejenigen Personen, welche innerhalb des halbmeiligen Stadtbezirkes

1) mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände feilhalten oder gewerbsweise verkaufen, oder

2) dergleichen Gegenstände niederlegen, insofern entweder sie selbst deren Verkauf gewerbsmäßig betreiben oder die niedergelegten Gegenstände zum gewerbsmäßigen Verkaufe für Rechnung eines Anderen bestimmt sind.

Die Bestimmung ad 1. findet jedoch auf diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbescheines die Befugniß haben, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zum Verkauf umherzutragen. Durch das Gesetz vom 2. Febr. 1852 ist der § 14. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 aufgehoben worden.

fälle protokollarisch konstatirt und den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung des unbefugten Gewerbebetriebes angezeigt. Werden die Uebertreter straffällig befunden, so wird auch wegen des Mahl- und Schlachtsteuer-Vergehens die Untersuchung eingeleitet.

G. Stempelsteuer-Vergehen.

§ 35.

Stempelpflichtige Verhandlungen, an welchen eine Steuerverkürzung begangen ist, muß der Beamte, welcher die letztere entdeckt, in Beschlag nehmen, sofern dieselben sich nicht schon im amtlichen Verkehr befinden.

Hinsichts der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen ist nach Vorschrift des § 17. der Ministerial-Instruktion vom 26. März 1822 zu verfahren*).

H. Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Vergehen.

§ 36.

Wer sich über erlegtes Chaussee-, Brück- und Fährgeld, soweit er dazu verpflichtet, nicht zur Stelle ausweisen will oder kann, sowie der Inhaber unrichtiger Chausseegeldzettel, ist in der Richtung seines Weges zur nächsten Hebestelle zu begleiten, wo dessen Vernehmung zu bewirken ist. Fehlerhaft ausgestellte oder vom Wegegeld-Einnehmer gemißbrauchte Zettel sind sogleich in Verwahrung zu nehmen.

Ueber das weitere Verfahren bei Uebertretungen des

*) Von den zur Stempelung nicht recht zeitig vorgelegten Wechseln und Anweisungen ist eine beglaubigte Abschrift zurück zu behalten, auch ist das Anerkenntniß des Präsentanten über die verspätete Vorlegung des Wechsels rc. zu Protokoll zu nehmen. Die Stempelung solcher Wechsel selbst ist zu bewirken.

Chausseegesetzes wird auf das hierüber besonders erlassene Regulativ vom 7. Juni 1844 hingewiesen.

§ 37.

Ueber den Vorgang der Feststellung des Thatbestandes ist von dem Beamten, welcher das Vergehen entdeckt hat, stets eine vollständige Verhandlung aufzunehmen.

§ 38.

Das Protokoll, welches darüber niedergeschrieben wird, muß enthalten:

1) Ort, Tag und Stunde der Aufnahme,
2) Namen der dabei anwesenden Personen,
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

§ 39.

Das Protokoll muß unverzüglich nach der Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und mit einer an das Haupt-Amt gerichteten Anklageschrift, welche mit der Verhandlung in Verbindung gesetzt, oder auch in einem besonderen Aufsatze niedergeschrieben werden kann, dem Haupt-Amte selbst oder dem nächsten Unter-Amte spätestens binnen drei Tagen, gegen eine Bescheinigung in dem Anklagebuche eingereicht werden, welches jeder Beamte über die Anklagen, die er anhängig macht, in folgenden Spalten anzulegen hat:

1) laufende Nummer,
2) Tag der Anzeige,
3) Name, Stand, Gewerbe und Wohnort der Angeklagten,

4) Gegenstand
   a) der Anklage,
   b) der Beschlagnahme,
5) Name und Dienststellung der etwanigen Mitkläger,
6) Tag der Abgabe der Anklage,
7) Nummer der Buchung im Prozeß-Register,
8) Bescheinigung des empfangenden Beamten,
9) an Strafantheil ist bezogen:
   a) am
   b) Betrag nach Thlr. Sgr. Pf.,
10) Bemerkungen.

Die ersten fünf Spalten werden von dem Kläger, die 6., 7. und 8. von dem Beamten, welcher die Anklage in Empfang nimmt, und die neunte Spalte von dem zahlenden Kassenbeamten ausgefüllt. Ist der die Bescheinigung zu 8. ausstellende Beamte nicht Mitglied oder Assistent eines Haupt-Amtes, so erfolgt die Ausfüllung der 7. Spalte erst dann, wenn im weiteren Verlaufe des Geschäfts die Nummer der Buchung bekannt wird, spätestens aber bei Zahlung des Strafantheils durch den Kassenbeamten. Die 10. Spalte kann dazu mit benutzt werden, anzugeben, ob und mittelst welcher Verfügung der Prozeß niedergeschlagen worden, oder ob und in wie weit die Einziehung einer festgesetzten Geldstrafe unthunlich geworden ist.

§ 40.

Die Anklageschrift (Denunciation) muß enthalten:

1) die Angabe des Vor- und Zunamens, Standes, Gewerbes und Wohnortes derjenigen, welche als Urheber des Vergehens oder als Gehülfen oder Vertreter der ersteren angesehen werden;
2) die genaue Angabe des Ortes und der Zeit, wo, und

der Art und Weise, wie das Vergehen begangen und entdeckt worden;

3) die Bezeichnung des Objekts, woran das Vergehen verübt ist, nach Anleitung des Steuer-Tarifs nach Art, Menge, Maaß und Gewicht, mit der Angabe, ob und in welchem Umfange ein Beschlag erfolgt oder warum die Beschlagnahme unthunlich geworden, auch ob der Beschlag auf die Transportmittel oder auch auf die Person des Uebertreters ausgedehnt ist;

4) die Angabe der Beweismittel, welche, wenn sie in Schriftstücken bestehen, der Klage beizufügen sind;

5) den Strafantrag, begründet durch Bezugnahme der Gesetzesstelle, aus welcher er hergeleitet wird*);

6) die Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid, insofern die Anklageschrift mit dem Protokolle (§ 39.) nicht in Verbindung steht, oder Thatsachen enthält, welche in dem Protokolle nicht angegeben sind; und

7) Datum und Ort der Abfassung der Klage und die vollständige Namens-Unterschrift, unter Beisetzung des Dienst-Charakters und Stationsortes des Klägers.

Eine umständliche Wiederholung dessen, was bereits die Verhandlung über die Feststellung des Thatbestandes enthält, braucht in der Denunciation nicht enthalten zu sein, sondern es kann in dieser Rücksicht ganz kurz auf den Inhalt der Verhandlung Bezug genommen werden.

Uebrigens muß die Denunciation möglichst kurz, aber dennoch vollständig und deutlich die erheblichen Thatsachen

---

*) Beim Strafantrage der Ankläger ist nur diejenige Gesetzesvorschrift anzuführen, gegen welche gefehlt worden, nicht aber die, nach welcher die Strafe abzumessen.

vortragen, es muß aus derselben ersichtlich sein, welche dieser Thatsachen der Ankläger auf Grund seiner eigenen Wahrnehmung und welche er in Folge vom Hörensagen vorträgt; auch muß die Darstellung mehrerer Ankläger ergeben, ob die angegebenen Umstände von allen oder von welchen Einzelnen wahrgenommen sind; überhaupt muß bei Abfassung der Anklage mit derjenigen großen Genauigkeit und Wahrhaftigkeit verfahren werden, welche zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe fälschlicher, auf den geleisteten Amtseid als wahr bezeugten Anklagen, § 128 ^{3}. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, unerläßlich nothwendig ist.

§ 41.

Am Rande der Denunciation hat sich der Kläger, wenn eine Beschlagnahme erfolgt ist, durch die Behörde, welche das Objekt in Verwahrung genommen hat, dieses bescheinigen zu lassen.

§ 42.

In der Regel müssen die Uebertreter der Steuerstelle sofort vorgeführt werden; jedoch kann dies stets unterbleiben, wenn die Anklage gegen angesessene und den Anklägern hinreichend bekannte Personen gerichtet, auch eine Verdunkelung des Sachverhältnisses nicht zu besorgen ist.

§ 43.

Tritt eine Privatperson als Kläger auf, so vernimmt sie derjenige Beamte, bei dem sie sich meldet, unter Angabe des Datums und des Ortes der Aufnahme, wie der etwa dabei anwesenden Personen, umständlich über die persönlichen Verhältnisse, über die Beziehungen, in denen sie zu dem Angeklagten steht, über ihr Interesse bei der Sache und über diejenigen Umstände, welche ihrer Glaubwürdigkeit Abbruch thun

können, über die Veranlassung zur Klage, über Zeit, Ort und Gegenstand der Uebertretung des Gesetzes und die sie begleitenden Umstände, über den Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Angeklagten und dessen etwanigen Mitschuldigen, über die Verheimlichungsart und den Aufbewahrungsort des Objekts und über die Beweismittel, unter sorgfältiger Sonderung dessen, was Kläger aus eigener Wissenschaft oder nur vom Hörensagen, mit größerer oder minderer Zuverlässigkeit zu bekunden vermag.

Auch muß dem Kläger darüber Vorhaltung gemacht werden, daß, wenn es sich bei der weiteren Verhandlung der Sache ergeben möchte, daß die Klage wissentlich falsch angebracht sei, nach § 133. und 134. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 ihn mindestens dreimonatliche Gefängnißstrafe treffen werde.

Hierauf wird die Verhandlung dem Kläger vorgelesen und wenn sie von ihm genehmigt und alles dies in dem Rezesse vermerkt worden, von ihm und den etwa dabei zugegen gewesenen Personen unterschrieben oder mit Zuziehung eines Schreibezeugen unterzeichnet und hiernächst die Verhandlung durch den Beamten eigenhändig unter Beisetzung des Amtscharakters vollzogen.

Verlangt der Kläger die Verschweigung seines Namens, so ist ihm die Zusicherung zu ertheilen, daß die Verhandlung versiegelt werde zu den Akten genommen und mit Weglassung der Generalfragen und Alles desjenigen, wodurch er kenntlich gemacht werden könnte, eine Abschrift der Verhandlung den Akten offen beigefügt und bei Erledigung der Sache benutzt werden. Es ist ihm jedoch zugleich bemerklich zu machen, daß im Falle der Ermittelung einer wissentlich falschen Anbringung der Klage der Verschluß werde gelöset und das Pro-

tokoll der Staats-Anwaltschaft zum Gebrauche bei der wider ihn einzuleitenden Untersuchung übergeben werden.

§ 44.

Pflicht des angerufenen Beamten ist es, sodann nach Anleitung obiger Vorschriften für die nähere Konstatirung des Vergehens möglichst zu sorgen und hiernächst auf dem kürzesten Wege und ohne vermeidlichen Verzug die Verhandlungen an das betreffende Haupt-Amt zu befördern.

§ 45.

Tritt ein Anonymus (ein Ungenannter) als Kläger auf, so ist vor Einleitung irgend eines Verfahrens durch das zuständige Haupt-Amt sorgfältig zu prüfen, ob die Anzeige innere Wahrscheinlichkeit hat und man sich zu dem Angeklagten nach seinen persönlichen Verhältnissen und nach seinem bisherigen steuerlichen Rufe der That wohl versehen kann.

Im verneinenden Falle ist die Denunciation der Provinzial-Steuerbehörde zum Beschlusse über das, was geschehen soll, vorzulegen.

Im bejahenden Falle aber und wenn die Denunciation über die zur Anzeige gebrachte Thatsache Beweismittel enthält, ist mit vorsichtiger Benutzung derselben eine nähere Nachforschung zu veranstalten, auch geeigneten Falles Revision und Haussuchung zu veranlassen und nach dem Ergebnisse entweder mit Einleitung der Untersuchung oder mit Weglegung der Akten zu verfahren.

III.

Untersuchungs-Verfahren im Verwaltungswege.

§ 46.

Das Haupt-Amt ist die zur regelmäßigen Verfolgung der wegen Abgabe-Vergehen eingeleiteten Prozesse und zur Führung

und Leitung der summarischen Untersuchungen befugte Behörde. Das Decernat (den Erlaß der nöthigen Verfügungen) muß in besonders erheblichen Sachen der Ober-Inspektor selbst übernehmen und die Bearbeitung der übrigen unter seiner genauen Aufsicht halten.

§ 47.

Gleich nach dem Eingange der Klage bei dem Haupt-Amte wird sie mit dem Datum der Präsentation versehen und in das Prozeß-Register unter der laufenden Nummer eingetragen, die auf dem Stücke vermerkt und mit welcher alle ferneren Verhandlungen, das Resolut und die Rechnungsbelege bezeichnet werden.

§ 48.

Haben Schleichhändler versucht, ihre Waaren gewaltsamer Weise durchzuführen, so ist der Hergang der Sache ganz kurz, aber bestimmt dem Herrn General-Direktor der Steuern unmittelbar anzuzeigen und wenn es dabei zu Thätlichkeiten gekommen ist, dies und ob Beamte verletzt oder sonst gemißhandelt worden, sowie alles dasjenige zu bemerken, was einem Exzesse gleich zu achten ist.

In gleicher Art ist bei jedem erheblichen Exzesse aus Veranlassung der Grenzbewachung und bei jeder größeren Beschlagnahme zu verfahren. Abschrift des Berichts reicht das Haupt-Amt in beiden Fällen an die Provinzial-Behörde ein.

§ 49.

Jede eingehende Anklage ist vorerst genau dahin zu prüfen, ob sie überhaupt gesetzlich begründet erscheint und, wenn dies nicht der Fall, so ist sie, wenn die Sache zur hauptamtlichen Kompetenz geeignet ist, durch eine Verfügung unter Anführung der Gründe zurückzuweisen, sonst aber der Provinzial-Steuer-

behörde zur Entscheidung vorzulegen. Erscheint aber noch eine bessere Begründung thunlich, so ist diese anzuordnen.

Diese Prüfung muß jedenfalls von dem mit den Lokal- und Personal-Verhältnissen vertrauten Ober-Inspektor ausgehen und nur in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter.

Auch Verfügungen, durch welche Anklagen zurückgewiesen werden, sind von sämmtlichen Haupt-Amtsmitgliedern zu zeichnen, sofern sie nicht vom Ober-Inspektor in Gemäßheit der ihm durch das Ministerial-Reskript vom 14. Nov. 1827 ertheilten Befugniß*) erlassen sind.

§ 50.

Weiter ist zu prüfen, ob das Vergehen von der Erheblichkeit ist, daß die Anlegung eines Arrestes auf Vermögensstücke des Denunciaten, nach Maaßgabe der Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 29. §§ 10., 31., 33. zur Sicherung der Gefälle, Strafe und Kosten zulässig und erforderlich erscheint und allenfalls nach vorgängiger Anfrage bei der Provinzial-Steuerbehörde die erforderliche Requisition an das betreffende Gericht zu erlassen.

Alle Strafprozesse, in deren Verlauf Angeschuldigte verhaftet, oder Vermögensgegenstände mit Arrest belegt werden, sind stets vorzugsweise zu beschleunigen, zur Vermeidung der mit diesfälliger Versäumniß unvermeidlich verbundenen Schadensvertretung**).

---

*) Diese Befugniß erstreckt sich in Prozessen auf die Niederschlagung von Anklage-Verhandlungen über Kleinigkeiten bis höchstens 1 Thlr. Gefälle und über minder wichtige Formverletzungen. Ausgeschlossen hiervon jedoch sind (Finanz-Minist.-Reskript vom 28. Juli 1838, III. 7157) die Stempel-Kontraventionen.

**) Ueber die Dauer der vorläufigen Festnahme eines Kontravenienten vergl. Anmerk. zu § 14.

§ 51.

Endlich ist, soweit erforderlich, unter Einsicht des alphabetisch geordneten Verzeichnisses bestrafter Uebertreter (§ 144.) zu prüfen, ob die Sache sich etwa zum förmlichen gerichtlichen Verfahren eignet (§ 3.), in welchem Falle die Vorschrift des § 7. maaßgebend ist.

§ 52.

Bleibt hiernach die Führung der Untersuchung bei dem Haupt-Amte selbst, so ist solche entweder durch einen Beamten des Haupt-Amtes, oder durch die untergeordneten Aemter und Beamten zu bewirken.

Im letzteren Falle ist vor Absendung der Klageschrift zur Instruktion aus dem alphabetischen Straf-Register Ueberzeugung davon zu nehmen, ob der Angeklagte schon früher wegen eines ähnlichen Steuer-Vergehens straffällig geworden ist oder nicht. Im bejahenden Falle sind die Vorakten der abgehenden Klageschrift beizufügen. Sind zur Erörterung Materialien, die sich beim Haupt-Amte befinden, z. B. Brennerei-Betriebspläne, Deklarationen, Versteuerungsbücher, Registerstücke, Revisions- und Vermessungs-Verhandlungen erforderlich, so müssen solche ebenfalls mitgesandt werden.

§ 53.

Ueber die Behandlung der Zoll- und Steuer-Bagatellprozesse ist die Instruktion vom 16. Juli 1837 maaßgebend. Dieselbe ist in der Beilage I. abgedruckt und wird deshalb hier darauf hingewiesen.

§ 54.

Wenn der Angeklagte sein Vergehen einräumt und sich zur kürzesten Erledigung des Straffalles erbötig zeigt, so ist, vorausgesetzt, daß das Vergehen nur mit einer Geldbuße mit

Einschluß der Konfiskation zu beahnden ist, nach Maaßgabe des Erlasses des Herrn General-Direktors der Steuern vom 25. März 1839 III. 5262. zu verfahren. Es ist danach die Abfassung eines besonderen Strafresoluts nicht erforderlich. Es muß aber die mit dem Angeklagten aufzunehmende Submissions-Verhandlung enthalten:

1) eine förmliche Festsetzung dessen, was Denunciat an Steuer, Konfiskationswerth, Strafe und Kosten zu zahlen hat;
2) ausdrückliches Anerkenntniß des Angeklagten, daß er sich der Festsetzung unterwerfe, auf Abfassung und Aushändigung eines förmlichen Strafresoluts verzichte und sich der ihm zustehenden Rechtsmittel begebe;
3) die Warnung vor der erhöhten Strafe, wenn solche im Gesetze begründet ist, und das Anerkenntniß des Denunciaten über die erfolgte Verwarnung.

Am Schlusse des Protokolls muß die geschehene Einzahlung bescheinigt werden. Die Zahlung geschieht an den Rendanten und darf sich der Instruent, insofern er nicht etwa selbst Rendant ist, mit der Annahme nicht befassen. Die Submissionsverhandlung, bei welcher übrigens wie bei einem förmlichen Strafresolut die Verwendung eines Stempels von 15 Sgr. in Frage kommt (Finanz-Minist.-Rescript vom 25. März 1839, Central-Blatt S. 78), ist demnächst der zur Entscheidung des Straffalles kompetenten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Anmerkung zu §§ 53. und 54. Durch die Cirkular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 24. Nov. 1840. III. 26879 (Central-Blatt Seite 390) ist genehmigt, daß das Bagatell- und Submissionsverfahren auch auf Fälle der zweiten und ferneren Defraudation anzuwenden, jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß die Defraudation blos eine Geldstrafe mit Einschluß der Konfiskation nach sich zieht.

„Es kommt hierbei allein auf die Strafe, welche das Gesetz vorschreibt

§ 55.

Die Instruktion der Prozesse, soweit sie beim Haupt-Amte erfolgt, soll, so viel thunlich, durch den Haupt-Amts-Rendanten oder Kontroleur besorgt werden; läßt der Umfang der sonstigen Geschäfte dies jedoch nicht zu, so kann die Instruktion der Prozesse einem Assistenten übertragen werden.

§ 56.

Von den den Haupt-Aemtern untergeordneten Beamten soll das Aufsichtspersonal und namentlich die Ober-Kontroleure mit Prozeß-Instruktion nicht beauftragt werden und nur in einzelnen dringenden, dann jedesmal im Dekrete besonders zu motivirenden Fällen sind Ausnahmen von dieser Regel zuzulassen.

Die Denuncianten dürfen sich mit der Instruktion des Prozesses in der Regel nicht befassen*).

§ 57.

Die Unter-Aemter haben, wenn Denunciationen bei ihnen eingehen, nicht nur zu prüfen: ob das Nöthige zur Feststellung des Thatbestandes geschehen sei, und etwaige Mängel thunlichst

---

(die Strafe in abstracto), an, nicht auf die Strafe, welche, nach der Meinung der Behörde, in dem speziellen Falle verwirkt ist (die Strafe in concreto), so daß überall, wo das Gesetz, als Folge der Defraudation, Gefängnißstrafe oder, außer der Geldstrafe und Konfiskation, Gewerbe-Untersagung oder eine sonstige Strafe vorschreibt, das Bagatell-Verfahren nach der Instruktion vom 16. Juli 1837 und das abgekürzte Verfahren nach der Cirkular-Verfügung vom 25. März 1839 ausgeschlossen bleiben."

*) Bei Zollvergehen kann, nachdem Denuncianten-Antheile nicht mehr gezahlt werden, von denuncirenden Unter-Aemtern die Instruktion bewirkt werden und nur bei wesentlichen Differenzen wird dieselbe dem Ober-Kontroleur oder dem benachbarten Amte übertragen. Wenn das hiermit zu beauftragende Amt in einem andern Hauptamts-Bezirke liegt, so ist an die Provinzial-Behörde darüber zu berichten. Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors von Schlesien vom 18. Nov. 1843 No. 15820.

zu beseitigen, sondern auch in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, den Angeschuldigten und die Zeugen, sofern beide zur Stelle sind, zu vernehmen; in allen Fällen aber die eingegangenen oder aufgenommenen Verhandlungen mit der nächsten Post oder amtlichen Gelegenheit dem Haupt-Amte zu übersenden, welches befugt ist, sie mit der ferneren Instruktion des Prozesses oder mit einzelnen Vernehmungen zu beauftragen, wenn die abzuhörenden Personen dem Unter-Amte näher als dem Haupt-Amte wohnen. Das Haupt-Amt bleibt jedoch stets für die vollständige Instruktion der Sachen verantwortlich.

Die Aufträge in Prozessen sollen von den Haupt-Aemtern in der Regel durch kurze Randverfügungen gegeben und es müssen auch in dieser Form die Verhandlungen zurückgesendet werden.

§ 58.

Ist Behufs Vernehmung eines Angeschuldigten seine Vorladung erforderlich, so muß solche schriftlich geschehen und ihm in der Vorladung mit kurzen Worten das Vergehen, dessen er angeklagt ist, nebst dem verletzten Strafgesetze, der Name des denuncirenden Beamten, ein bestimmter Termin und der Ort, wo er, und zwar persönlich, erscheinen soll, bekannt gemacht werden (§§ 42. 43. Tit. 35. der Allgem. Ger.-Ordn.).

§ 59.

Dieser Vorladung wird die Warnung beigefügt, daß beim Ausbleiben des Angeschuldigten die Sache zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben werden solle.

Bei Stempelstrafsachen unter 10 Thlr. und bei Zoll-Ordnungsprozessen hingegen ergeht die Vorladung unter dem Präjudiz:

a) wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden oder durch Urkunden

bescheinigt ist: daß der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet;

b) wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind: daß mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren, nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben, und die Untersuchung ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden werden solle*).

§ 60.

Erhellt bei Erlaß der Vorladung bereits: daß der Beschuldigte noch minderjährig ist, d. h. das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, so muß er unter Beistand seines Vaters oder Vormundes vorgeladen, und ihm, wenn diese bei den Verhandlungen ausbleiben sollten, ein Kurator beigeordnet werden. Ehefrauen sind unter Beistand ihrer Ehemänner vorzuladen, nach dem etwanigen Ausbleiben der letzteren die Verhandlungen aber mit Zuordnung eines Beistandes aufzunehmen.

§ 61.

Die Vorladungen geschehen durch die Grenz- und Steuer-

*) Nach Artikel 136. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 — Gesetz-Sammlung S. 209 — ist in Stempelprozessen mit einer Strafe unter 10 Thlr. und in Zoll-Ordnungsprozessen, in welchen (cfr. § 31. des Stempelgesetzes und § 33. des Zoll-Strafgesetzes) früher die richterliche Entscheidung ausgeschlossen war, diese zwar nunmehr auch zulässig. „Weitere Aenderungen aber in dem bisherigen Verfahren bei den Administrativbehörden haben nicht in der Absicht gelegen; es hat vielmehr dem Angeschuldigten nur die Befugniß zugestanden werden sollen, wenn er sich bei der im bisherigen Wege zu erlassenden Straffestsetzung der Verwaltungsbehörden nicht beruhigen will, dagegen auf gerichtliche Entscheidung zu provoziren.“ Reskript vom 3. Aug. 1852 III. 18372. Central-Blatt S. 210.

3

Aufseher oder durch die Unterbedienten der Zoll- und Steuer-Aemter, oder auf deren Requisition durch die Orts-Behörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§ 62.

Insonderheit ist nach diesen Vorschriften die Vorladung dem Angeschuldigten selbst oder seinen bekannten, erwachsenen Angehörigen, Gesinde oder Hausgenossen einzuhändigen und darüber in einem aufzunehmenden Protokolle, oder in einer besonderen Anzeige, oder unter dem vollzogenen Behändigungsscheine die amtseidliche Versicherung des Insinuirenden abzugeben, welcher, sofern der Vorzuladende nicht selbst angetroffen ist, bestimmt das Verhältniß dessen, dem er die Vorladung eingehändigt hat, zu dem Vorzuladenden angeben muß.

§ 63.

Läßt sich in der vorbeschriebenen Art die Insinuation nicht bewirken, so ist die Vorladung an die Stuben- oder Hausthür zu befestigen und über den Hergang ebenfalls die amtseidliche Anzeige zu den Akten zu machen. — Auch kann die Insinuation der Vorladung durch die Post geschehen und es genügt dann die Bescheinigung der betreffenden Postbehörde, daß und an welchem Tage die Abgabe der Vorladung an den Angeklagten erfolgt ist. (Verordn. vom 5. Mai 1838. Ges.-S. S. 273.)

§ 64.

Sollte ein Ausländer ein Konfiskandum zurückgelassen oder Sicherheit bestellt haben, oder Effekten desselben mit Beschlag belegt sein, und es könnte aus diesem Grunde eine Vorladung an ihn erlassen werden, so sind ebenfalls bei der

Insinuation die bestehenden Vorschriften über die Insinuation gerichtlicher Vorladungen zu beachten*).

§ 65.

Unbeachtet ist nicht zu lassen: daß Vorladungen an Soldaten dem Chef der Kompagnie oder Eskadron, oder dem Kommandeur einzuhändigen sind, und bei Vorladungen von Offizieren der unmittelbare Vorgesetzte derselben zugleich zu ersuchen ist, dieselben von etwaigen Dienstgeschäften zu entbinden.

§ 66.

Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so wird die in der Vorladung ausgedrückte Verwarnung in Vollzug gesetzt.

§ 67.

Es muß so viel als möglich auf das persönliche Erscheinen des Denunciaten gehalten werden, und es sind daher nach Anleitung des § 46. der allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 35. Th. I. Bevollmächtigte nur zulässig, wenn der Denunciat zur Zeit der ergehenden Vorladung im Dienste des Staates, oder in seinen Privatgeschäften, oder aus einer anderen löblichen Ursache abwesend ist, und deshalb den Termin nicht persönlich wahrnehmen kann, und wenn der Bevollmächte sich durch eine gehörige Vollmacht ausweist.

§ 68.

Die im Laufe der summarischen Untersuchung zu vernehmenden Personen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen. Bei dieser Verhandlung ist die vor-

*) Justiz-Minist.-Reskr. vom 23. Juni 1821, v. Kamptz Jahrbücher, Band 17. S. 262 und Justiz-Minist.-Reskr. vom 10. Juli 1826 ebendaselbst Band 27. S. 284.

geschriebene gesetzliche Form zu beobachten, welche darin besteht, daß:

1) das Datum und der Ort der Aufnahme, die Benennung sämmtlicher anwesenden Interessenten nebst einer deutlichen und vollständigen Erzählung der Verhandlung selbst ersichtlich ist;
2) erhellet: daß das Protokoll den Interessenten vorgelesen und von ihnen genehmigt worden;
3) dasselbe eigenhändig von den Interessenten unterschrieben, oder mit den in dergleichen Fällen statt der Unterschrift zugelassenen Zeichen versehen ist;
4) der, welcher das Protokoll aufgenommen hat, bei seiner Unterschrift die Eigenschaft, in welcher er zur Aufnehmung des Protokolls autorisirt gewesen ist, beifügt.

§ 69.

Die Aussage des zu Vernehmenden muß in der ersten Person, und so viel es nur immer geschehen kann, mit seinen eigenen Worten zu Protokoll genommen werden.

Die Verhandlung muß leserlich geschrieben sein. Ihr wesentlicher Inhalt darf nicht durch Ausstreichen oder Darüberschreiben verändert werden. Wenn etwas ausgelassen worden, das zur Sache gehört, oder wenn der Vernommene seine Aussage bei der Vorlesung abändert oder etwas hinzusetzt, muß dies jederzeit im Fortgange des Protokolls angemerkt werden.

§ 70.

Weigert sich der Vernommene, die Verhandlung zu unterschreiben oder zu unterzeichnen, so ist ein zweiter Beamter, oder in dessen Ermangelung ein sonst glaubhafter unparteiischer Mann zuzuziehen und in dessen Gegenwart der Weigernde zu befragen:

ob er noch die Niederschreibung von Zusätzen oder sonstigen Erklärungen verlange, und wenn solche erfolgt sei, die Unterschrift leisten wolle.

Nach dem Verlangen des Vernommenen ist das Nöthige im Protokolle nachzutragen und sodann mit der Unterschrift zu verfahren.

Erklärt aber der Vernommene: daß er keine Abänderungen und Zusätze verlange, das Protokoll aber gleichwohl nicht unterschreiben wolle, so muß unter demselben vermerkt werden:

daß der Vernommene, nachdem er vorher deshalb befragt worden, keine Gründe der Weigerung, das Protokoll zu unterschreiben, habe angeben können, — daß ihm zwar die Bedeutung geschehen: die Verhandlung werde, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, wider ihn beweisen, daß aber diese Bedeutung fruchtlos geblieben sei *).

§ 71.

Bei Verhandlungen mit Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes nicht lesen können, oder die blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben können, muß, insofern die Aufnahme nicht von zwei Beamten erfolgt, ein glaubwürdiger, des Schreibens kundiger unparteiischer Mann, nach der Wahl des Interessenten oder von Amtswegen zugeordnet, zugezogen werden, welcher unter Attestirung des Handzeichens, das der Interessent selbst unter die Verhandlung zu setzen hat, seine Unterschrift hinzufügt.

§ 72.

Tauben Personen müssen die zu beantwortenden Fragen

*) Wenn diese Vorschrift beobachtet und das Protokoll von dem obigen Zeugen unterzeichnet worden ist, so hat dasselbe volle Glaubwürdigkeit. § 74. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung.

schriftlich vorgelegt werden, stumme Personen haben die Fragen schriftlich zu beantworten; Blinde müssen unter Zuziehung eines Beistandes, der statt ihrer die Unterschrift verrichtet, vernommen werden. Personen, welche sich im Zustande der Trunkenheit befinden, sind nicht zu vernehmen, und solche, welche wegen Alters, Geschlechts, geistiger oder körperlicher Gebrechen unter Kuratel stehen, insofern sie überhaupt für zurechnungsfähig erachtet werden können, unter Zuziehung ihres Kurators oder Vormundes; folglich: Minderjährige im Beistande ihres Vaters oder Vormundes, Ehefrauen im Beisein des Ehemannes oder eines Kurators, unverheirathete Frauenspersonen unter Zuordnung eines Geschlechts-Beistandes, Gemüthskranke, insofern bei ihnen eine Zurechnung stattfindet, in Gegenwart ihres Kurators.

§ 73.

Sind die zu Vernehmenden der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß, wenn der Instruent ihrer Sprache gewachsen ist, die Verhandlung in dieser fremden Sprache aufgenommen und eine Uebersetzung derselben in die deutsche Sprache beigefügt werden, insofern der zu Vernehmende der Aufnahme des Protokolls in seiner Muttersprache nicht entsagt und das in deutscher Sprache aufgenommene und ihm verdollmetschte Protokoll nicht etwa für genügend erklärt; der Instruent hat aber in beiden Fällen pflichtmäßig zu den Akten zu versichern: daß er der fremden Sprache vollkommen mächtig sei. Entgegengesetzten Falles ist ein vereideter Dollmetscher zuzuziehen, durch welchen die Verhandlung gepflogen wird, welche, wenn der zu Vernehmende nicht auf die Aufnahme eines Neben-Protokolls in seiner Muttersprache verzichtet, in beiden Sprachen zu Papier zu bringen ist. Das von dem Dollmetscher in der fremden Sprache aufzunehmende Protokoll wird von dem zu

Vernehmenden unterschrieben. Ist ein vereidigter Dollmetscher nicht zu haben, so kann ein zweiter Beamter oder ein glaubwürdiger Mann dessen Stelle vertreten, wenn sie resp. auf ihren Amtseid oder an Eidesstatt die Versicherung zu Protokoll geben: daß sie der fremden Sprache hinreichend mächtig sind und wahrhaftig verdollmetschen wollen.

§ 74.

Die mit dem Angeklagten aufzunehmende Verhandlung muß zuvörderst seine Angabe über seine Vor- und Zunamen, sein Alter, seinen Wohnort, seinen Stand, sein Gewerbe und seine Religion, über seinen Geburtsort, ob er verheirathet und Kinder habe, und über seine Vermögensumstände enthalten.

Außerdem aber muß er befragt werden: ob, wann, wie und wo er schon wegen Vergehen gegen die Abgabengesetze bestraft sei, und in allen Fällen, wo von der früheren Bestrafung eine Verschärfung der Strafe abhängt, seine Angabe durch Einsicht des § 144. erwähnten Verzeichnisses geprüft und darüber ein kurzer Vermerk am Rande der Verhandlung gemacht; wenn sich aber die Angabe des Angeschuldigten nicht bestätigt, mit Benutzung der Vorakten die erforderliche weitere Erörterung bewirkt und das Sachverhältniß aufgeklärt und festgestellt werden. Wohnt der Uebertreter nicht im Bezirke des instruirenden Haupt-Amtes, so ist in allen Fällen, wo gesetzlich den zweiten und ferneren Defraudationsfall eine erhöhete Strafe trifft, von dem Haupt-Amte, in dessen Bezirke der Angeklagte wohnt, über seine etwanige frühere Bestrafung, unter Erbittung der verhandelten Akten, Nachricht einzuziehen.

§ 75.

Von mehreren Angeklagten ist jeder einzeln, ohne Beisein des Anderen, zu vernehmen.

§ 76.

In der Sache selbst ist der Angeschuldigte zu einer zusammenhängenden und vollständigen Erzählung des in Frage stehenden Ereignisses und zur Auslassung über die in der Anklage enthaltenen Thatsachen und die gegen ihn beigebrachten Beweismittel zu veranlassen. Es muß dabei mit Ruhe, Ernst und Würde, Sorgfalt und Behutsamkeit verfahren werden und es sind Drohungen ebenso, wie Fragen, welche die Umstände schon enthalten, die erst aus der Antwort hervorgehen sollen, oder wodurch der Angeklagte in Irrthum oder Verwirrung versetzt werden könnte, wie überhaupt jedes ungeziemende Benehmen, wodurch der zu Vernehmende außer Stand gesetzt werden könnte, mit der erforderlichen Gemüthsruhe, Fassung und Ueberlegung zu handeln, zu vermeiden; damit das Geständniß, welches abgelegt wird, frei, ungezwungen, ausdrücklich und unzweideutig sei. Unzulässig ist es selbstredend, dem Angeschuldigten auf den Fall des Geständnisses, etwa zum Zweck der Ueberführung anderer Mitschuldiger, auf irgend eine Weise Straflosigkeit zuzusichern.

Auch ist erforderlichen Falles der Angeklagte bei jeder schicklichen Gelegenheit durch Warnung vor den Folgen der Halsstarrigkeit und des freventlichen Läugnens, wie durch Vorhaltung der Widersprüche in seinen Erzählungen und der bereits wider ihn sprechenden Thatsachen zum Bekenntnisse der Wahrheit zu ermahnen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die That in allen ihren Beziehungen, besonders auch hinsichts etwaniger Mitschuldigen, desgleichen die Bewegungsgründe der That aufgeklärt werden.

§ 77.

Stellt der Angeklagte erhebliche Thatsachen in Abrede, oder bringt er Umstände zu seiner Rechtfertigung vor, welche

auf die Entscheidung von Einfluß sein können, jedoch eines Beweises bedürfen, so muß mit sorgfältiger Rücksicht darauf, ob die Beweismittel zum Ziele führen können, namentlich ob die Zeugen überhaupt oder wegen ihres Verhältnisses zu den Interessenten nach gesetzlichen Vorschriften Glauben verdienen, mit der Beweisaufnahme verfahren werden.

§ 78.

Zu dem Ende sind die etwa erforderlichen Akten und Schriftstücke herbeizuschaffen und die etwa nöthigen Ermittelungen über Richtigkeit und Echtheit derselben anzustellen; es sind unter Zuziehung beider Theile die etwa erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und das Resultat zu Protokoll zu bringen und es ist mit Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständigen zu verfahren.

§ 79.

Die Vorladungen der Zeugen und Sachverständigen geschehen durch Aufseher und Unterbediente der Zoll- oder Steuer-Aemter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden, nach Befinden mündlich, schriftlich oder durch Umlauf; die Zeugen sind verbunden, den an sie ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- und Steuer-Amtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen angehalten.

Um den Zeugen allen Grund zur Verweigerung des Zeugnisses zu benehmen, sind denselben die gesetzlich festgestellten Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten bewilligt, welche Personen gemeinen Standes auf Verlangen

gleich nach ihrer Vernehmung vorschußweise gezahlt werden können*).

§ 80.

Zeugen von hohem Range, hohem Alter und solche, welche durch Krankheit oder körperliche Gebrechen verhindert werden, persönlich zu erscheinen, sind in ihren Wohnungen zu vernehmen.

Zeugen aus dem Militärstande müssen durch Requisition an deren vorgesetzte Behörde vorgeladen, Unteroffiziere und Soldaten im Beisein eines dazu von dem Kommandeur bestimmten Vorgesetzten vernommen werden.

§ 81.

Zu dem Termine, in welchem die Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen vor sich gehen soll, ist auch der Angeschuldigte vorzuladen und erforderlichen Falles auch der Denunciant.

§ 82.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß ohne Beisein eines Nebenzeugen, des Klägers oder Angeklagten bewirkt und bei Aufnahme der Verhandlung die vorgeschriebene allgemeine gesetzliche Form (§ 68.) beobachtet werden.

---

*) Ueber die Entschädigung der in administrativen Untersuchungen wegen Steuervergehen vorgeladenen und vernommenen Sachverständigen und Zeugen siehe Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Samml. S. 73) in Verbindung mit dem Finanz-Ministerial-Reskript vom 4. Dec. 1840 III. 6347 — 39. (Central-Blatt 1841 S. 2.) — „Da übrigens das Verfahren in administrativen Untersuchungen nur ein summarisches ist, so wird darauf Bedacht zu nehmen sein, darin nicht mehr Zeugen zu vernehmen, als zur Aufklärung der Wahrheit dringend nöthig ist. Die Vernehmung entfernt wohnender Zeugen muß stets durch Auftrag oder Requisition der benachbarten Behörden veranlaßt werden.“ Ibid. —

§ 83.

Nach vorgängiger ernstlicher Ermahnung zur Wahrheit und nachdem der Zeuge sich über Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Amt und Gewerbe und über die Religionspartei, zu welcher er sich bekennt, geäußert, sind demselben folgende Fragen vorzulegen:

1) ob und wie nahe er mit dem Angeklagten oder Kläger verwandt oder verschwägert sei;
2) ob er bei dem Ausgange der Untersuchung eigenes Interesse und Nutzen zu hoffen oder Schaden davon zu befürchten habe;
3) ob sich Jemand angemaßt habe, ihn unterrichten zu wollen: was und wie er aussagen solle;
4) ob er sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit etwanigen Nebenzeugen besprochen habe;
5) ob Jemand durch Geschenke oder Versprechungen ihn zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für oder gegen den Angeschuldigten habe vermögen wollen.

§ 84.

Hiernächst muß dem Zeugen eine umständliche und zusammenhängende Erzählung der Thatsache, worüber er aussagen soll, abgefordert werden.

Seine Angaben sind getreu und vollständig, auch so viel als thunlich, mit des Zeugen eigenen Worten in der ersten Person niederzuschreiben, und es ist für bestimmte, ausführliche und unzweideutige Antworten, für Angabe des Grundes der Wissenschaft und dafür zu sorgen, daß der Zeuge nur über eigentliche Thatsachen, die er mit seinen Sinnen erkannt oder erfahren hat, aussage und nicht etwa die daraus sich gebildeten Schlüsse und Folgerungen mit der Thatsache selbst verwechsele;

auch daß jede Thatsache, welche durch Zeugenaussage ermittelt werden soll, so deutlich, zuverlässig und umständlich auseinandergesetzt werde, als es nach der dem Zeugen davon beiwohnenden Wissenschaft nur immer möglich ist. Auf Widersprüche in seinen eigenen Aussagen ist der Zeuge aufmerksam zu machen und zu deren Beseitigung aufzufordern, bei Widersprüchen mit den Aussagen der Kläger, Angeklagten oder anderer Zeugen in wesentlichen Umständen aber nöthigenfalls die Konfrontation zu veranlassen. Zu diesem Behufe muß in der Regel jeder Zeuge erst nach beendigtem Verhöre der übrigen Zeugen entlassen werden. Die Konfrontation wird jederzeit nur zwischen zwei Personen zugleich angestellt und die Punkte, worin der Widerspruch sich äußert, werden abgesondert zusammengefaßt und einer nach dem andern erörtert.

§ 85.

Eine Vereidigung der Zeugen im Laufe des administrativen Verfahrens findet jetzt, wo in allen Untersuchungen auf gerichtliche Entscheidung provozirt werden kann, nicht mehr statt. Wo daher die eidliche Vernehmung von Zeugen erforderlich ist, muß die Untersuchung (nach Maaßgabe § 7.) zum gerichtlichen Verfahren abgegeben werden.

§ 86.

Ist die Aufnehmung des Beweises durch den Augenschein erforderlich, so werden zu dem Besichtigungs-Termine der Kläger, der Angeschuldigte und die etwanigen Zeugen oder Sachverständigen mit vorgeladen.

Findet sich gegen die Glaubwürdigkeit und Sachkenntniß des Seitens des Angeklagten in Vorschlag gebrachten Sachverständigen nichts zu erinnern, so wird dieser, in anderen Fällen aber außerdem noch ein von Amtswegen zu bestimmender

Sachverständiger zugezogen. Instruent nimmt die Sache genau in Augenschein, bringt den Befund richtig, getreu und umständlich zu Protokoll, fügt auch, wo es nöthig ist, eine Handzeichnung der Sache oder Gegend bei.

Weicht der Befund von den bisherigen Angaben des Klägers oder Angeklagten ab, so wird zuvörderst mit diesen unter Vorhaltung der betreffenden Umstände verhandelt, hiernächst geeigneten Falls zur Abhörung der Zeugen und zur Vernehmung der Sachverständigen, eines nach dem andern, geschritten und bei letzteren darauf sorgfältig gehalten: daß sie die Gründe ihres Gutachtens oder Urtheils umständlich und genau entwickeln. Widersprüche in den Angaben der Sachverständigen werden durch Konfrontation, oder, wenn diese fruchtlos bleibt, durch Zuziehung eines dritten Sachverständigen beseitigt.

§ 87.

Beim Läugnen eines Angeschuldigten kann sich in Ermangelung anderer Beweismittel, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, der Fall ereignen, daß einer oder einige die Thatsache mit allen Nebenumständen eingeräumt und Angaben aufgestellt haben, welche eine Aufnahme des Beweises möglich machen.

Diese ist sodann zu bewirken.

Ist aber auch dies unthunlich, so muß durch Gegeneinanderstellung eines jeden der Angeklagten, welche geständig sind, mit einem jeden der übrigen Angeschuldigten, welche läugnen, der Versuch zur näheren Aufklärung der Sache, jedoch mit besonderer Sorgfalt, gemacht werden.

Sind keine geständige Angeklagte vorhanden, so wird bei dem Mangel anderer Beweismittel zur Konfrontation des Angeschuldigten mit dem Kläger geschritten.

§ 88.

Sobald die Untersuchung beendet, auch, soweit es erforderlich scheint, der Kläger noch darüber gehört ist: was er etwa zur Begründung seiner Anklage noch beizubringen habe, werden die Akten der Zeitfolge nach geheftet und foliirt, mit dem Angeklagten durchgegangen, und seine Erklärung darüber erfordert: ob und was er noch etwa zur Ergänzung der Untersuchung anzuführen habe.

Uebrigens müssen die Akten alles, was in der Sache verhandelt worden, mithin auch die zur Ergänzung der Instruktion etwa ergangenen Verfügungen, sie mögen mittelst besonderer Ausfertigung, durch Abschrift des Dekrets, oder brevi manu erlassen sein, enthalten.

§ 89.

Giebt die Auslassung des Angeschuldigten zu weiteren Ermittelungen nicht Veranlassung, so hat derselbe seine sonstigen Vertheidigungsgründe anzugeben. In Sachen, wo die auf das zur Untersuchung gebrachte Vergehen eines Angeschuldigten gesetzte Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von 50 Thlr. übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von 8 Tagen bis 4 Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden*).

IV.

Entscheidung erster Instanz.

§ 90.

Wenn die Vertheidigungsschrift eingekommen, oder die zur Einreichung verstattete Frist fruchtlos verstrichen oder auf

*) cf. § 43. des Zoll-Strafgesetzes. Erwählt der Angeklagte einen Rechtsanwalt zu seinem Vertheidiger, so sind diesem auf Verlangen die Akten an der Amtsstelle zur Einsicht vorzulegen. In geringfügigeren Un-

Vertheidigung verzichtet ist, so haben die Haupt-Aemter alsbald selbst das Resolut abzufassen, oder, soweit sie dazu nicht kompetent sind, die Akten mit den Adhibendis und namentlich den Akten, welche über frühere Bestrafungen des Angeschuldigten verhandelt worden, und mit einem unter kurzer übersichtlicher Angabe der zur Entscheidung vorliegenden Thatsachen und der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung zu entwerfenden Gutachten darüber: ob, wie und nach welchem Gesetze der Angeklagte zu bestrafen sei, an die Provinzial-Steuerbehörde einzureichen.

§ 91.

In allen, nach § 6. zu ihrer Kognition gehörenden Fällen verfügen die Haupt-Aemter selbstständig, ohne Rückfrage an die vorgesetzte Behörde nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 92.

Erscheint die Anwendung einer Strafe nicht gerechtfertigt, so wird die Zurücklegung der Akten verfügt. Dieselbe kann nach Abschluß der Untersuchung nur in dem Falle verfügt werden, wenn gesetzliche Gründe die Straflosigkeit des Angeschuldigten bedingen, wie denn überhaupt die Haupt-Aemter bei ihren Entscheidungen auf Milderungsgründe, welche das Gesetz nicht kennt, keine Rücksicht zu nehmen haben, sondern eine Milderung aus Billigkeitsgründen der Rekurs-Instanz überlassen müssen. Jedoch sollen durch diese Bestimmung die Ober-Inspektoren in der ihnen durch das Ministerial-Reskript vom 14. November 1827, III. 18284 verliehene Befugniß nicht beschränkt werden*).

---

tersuchungen sind die etwanigen Vertheidigungsgründe von dem inquirirenden Beamten sofort zu den Akten zu nehmen

*) Straflosigkeit eines Denunciaten wird nöthigenfalls nur in einer Verfügung, nicht aber in einem freisprechenden Resolute ausgesprochen.

§ 93.

Ist die gesetzliche Strafe gerechtfertigt, so ist der Strafbescheid, dem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, zu erlassen.

§ 94.

In den Enscheidungsgründen ist in gedrängter Kürze, jedoch deutlich und gründlich, das Sachverhältniß zu erörtern und nach dem Maaße, wie der Thatbestand gehörig festgestellt und die Thäterschaft nachgewiesen, insoweit auch gegen die Zurechnungsfähigkeit des Denunciaten kein Bedenken obwaltet, aus den gesetzlichen Vorschriften die Festsetzung der ordentlichen oder in den zulässigen Fällen einer geringeren Strafe und die Einziehung der Gefälle zu rechtfertigen.

§ 95.

Wegen der hierbei zu berücksichtigenden Vorschriften der Gesetze, namentlich über die Beweiskraft der verschiedenen Beweismittel, wird auf den Inhalt der Gesetze hingewiesen (§ 227. seq. Tit. 10. Th. I. der Gerichts-Ordnung) und darauf besonders aufmerksam gemacht, daß nach § 32. des Zoll-Strafgesetzes das von zwei Zoll- oder Steuer-Beamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetz-Uebertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll, wenn es spätestens binnen 3 Tagen der Behörde eingereicht worden, einen vollen Beweis der Thatsache bildet, welche die Beamten darin aus eigener Wahrnehmung angeben*).

§ 96.

Auch ist zu beachten, daß eine Straffestsetzung nur gegen einzelne physische Personen erlassen werden kann, weshalb

*) In § 227. seq. Tit. 10. Th. I. der Gerichts-Ordnung ist die Gültigkeit und Zulässigkeit der Zeugen bestimmt und es ist darnach zu bemessen,

solche namentlich nicht gegen Handlungs-Firmen, sondern stets nur gegen das kontravenirende Individuum selbst zu richten ist*).

§ 97.

Haben Mehrere an dem Vergehen Theil genommen, oder dessen Vollführung wissentlich begünstigt, so ist gegen jeden einzelnen Mitschuldigen die nach § 34. seq. des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 und nach §§ 13. und 14. des Zoll-Strafgesetzes verwirkte Strafe besonders auszusprechen.

§ 98.

Der Konat, Versuch einer Steuerumgehung, ist als solcher im administrativen Strafverfahren nur hinsichtlich des Vorfindens von Braumalzschrot über die zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nach No. 1. der Allerh. Kab.-Ordre vom 10. Jan. 1824 strafbar.

Die darauf festzusetzende Strafe ist geringer als die des vollendeten Vergehens; bei ihrer Festsetzung ist dies im Auge zu behalten und es bleibt nach Lage jedes einzelnen Straffalles dem Ermessen der entscheidenden Behörden überlassen, in wie weit eine größere oder geringere Annäherung an die volle Defraudationsstrafe gerechtfertigt erscheinen dürfte, ohne daß sich hierüber bestimmte Normen angeben lassen**).

§ 99.

Die Einziehung der einfachen Gefälle muß stets erfolgen, wo auf die ordentliche Strafe der Defraudation resolvirt oder erkannt ist, und die Uebergehung der Frage über die Nachzah-

---

welche Personen zum Zeugnisse gar nicht zugelassen werden können, und welche nur zur Information, nicht aber als Beweiszeugen vernommen werden können.

*) Ministerial-Erlaß vom 22. Oktober 1828.

**) Finanz-Minist.-Reskr. vom 14. März 1851 III. 5090.

lung der Gefälle in den gerichtlichen Erkenntnissen hindert die Einziehung derselben um so weniger, als sie der Verfassung, nach welcher die Entscheidung über die Nachzahlung der Gefälle der gerichtlichen Kognition entzogen und der Verwaltungsbehörde überlassen bleibt, ganz angemessen ist*). Ist auf die Defraudationsstrafe nicht erkannt, so hängt die Zulässigkeit der Einziehung der Gefälle von dem Nachweise ab, daß die Steuer wirklich verschuldet ist. Wenn also die Strafe der Defraudation blos deshalb nicht festgesetzt worden, weil zwar das Dasein der steuerpflichtigen Handlung außer Zweifel, aber entweder der Angeschuldigte der Thäterschaft nicht überführt, oder seine Zurechnungsfähigkeit durch den offenbaren Mangel der Absicht zu defraudiren, oder durch andere besondere Umstände vermindert war, so ist die Nachforderung der Gefälle begründet. Ist aber das Dasein der steuerpflichtigen Handlung nicht mit genügender Gewißheit ermittelt worden, dann dürfen die Gefälle nicht erhoben werden.

§ 100.

Am Schlusse jedes Resoluts ist der Angeschuldigte ausdrücklich auf die ihm zustehenden Rechtsmittel, und darauf hinzuweisen, binnen welcher Frist er das gewählte Rechtsmittel bei der publicirenden Behörde anzumelden habe. (§ 108.)

§ 101.

Die Ausfertigungen der Resolute erster Instanz gehen stempelfrei, sofern die resolvirte Strafe, mit Einschluß des Werthes des Konfiskates, unter Zusammenrechnung der in einem Strafbescheide überhaupt festgesetzten Strafen nicht 5 Thlr.

*) Finanz-Minist.-Reskr. vom 17. Mai 1853 III. 11360, Central-Blatt S. 111.

übersteigt. Beträgt die resolvirte Strafe über 5 Thlr., so ist zu jeder den Schuldigbefundenen zu behändigenden Ausfertigung des Resoluts ein Stempelbogen von 15 Sgr. zu verwenden*).

V.

Publikation der Strafbescheide.

§ 102.

Der von dem Haupt-Amte selbst oder von der Provinzialbehörde erlassene und dem Haupt-Amte zugefertigte Strafbescheid muß dem Angeschuldigten gehörig publicirt werden. Findet jedoch die publicirende Behörde, daß in dem Resolute ein Irrthum in Worten, Namen oder Zahlen vorgefallen, oder daß darin etwas dunkel und zweideutig ausgedrückt zu sein scheint, so bringt sie unter Vorlegung der Ausfertigung des Resoluts und der Akten vorerst die Berichtigung oder Deklaration in Antrag**).

§ 103.

Beauftragt das Haupt-Amt eine Unter-Behörde mit der Publikation, so ist bei Absendung der Strafbescheide zur Ver-

---

*) Der Resolutstempel von 15 Sgr. ist bei mehreren Verurtheilten nur dann zu verbrauchen, wenn die Strafe mindestens eines der Angeschuldigten einschließlich des Werthes des Konfiskates den Betrag von 5 Thlr. übersteigt. In den Fällen, in welchen eine subsidiäre Verhaftung zweier oder mehrerer Angeschuldigten für die festgesetzten Strafen in demselben Straf-Resolute ausgesprochen ist, dient übrigens nicht der dem einzelnen Angeschuldigten auferlegte Strafbetrag, sondern die Summe der Strafbeträge, für welche die subsidiäre Verhaftung angeordnet ist, zum Maaßstabe der Stempelpflichtigkeit des Resoluts. Finanz.-Minist.-Reskr. vom 30. Jan. 1850 III. 319.

**) Ein noch nicht publicirtes Resolut oder Erkenntniß ist als noch nicht ergangen zu betrachten und kann daher von der erkennenden Behörde willkürlich wieder aufgehoben oder abgeändert werden.

kündigung die Mittheilung der Untersuchungs-Akten erforderlich, damit in der etwanigen weiteren Erörterung der Sache (§ 109.) kein Verzug eintritt.

§ 104.

Zu dem Publikationstermine ist der Angeschuldigte auf dem kürzesten Wege vorzuladen, Minderjährige jedenfalls im Beistande ihres Vaters, Vormundes oder eines ihnen zu bestellenden Kurators, welche Personen, selbst wenn der Angeschuldigte sich beruhigt, ein Rechtsmittel für ihn einzulegen befugt sind und dem Erschienenen

1) das Resolut langsam und deutlich vorzulesen, auch die für ihn bestimmte Ausfertigung auszuhändigen, nachdem auf dieselbe vorerst der Vermerk

„Publicirt am . . ten . . . .“

mit der Unterschrift und dem Amts-Charakter des betreffenden Beamten versehen, gesetzt ist. Sind mehrere Angeschuldigte vorhanden, und begehren nicht alle eine Ausfertigung, so erhält der Haupt-Denunciat, welcher im Resolute zuerst genannt ist, eine solche;

2) demselben ist nicht minder der Betrag dessen bekannt zu machen: was er an Strafe, Gefällen und Kosten im Einzelnen und im Ganzen zu zahlen hat, sowie

3) daß gegen den Strafbescheid der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde oder auch die Provokation auf gerichtliches Gehör binnen zehntägiger Frist zulässig ist, mit dem Eröffnen, daß er, wenn er gesonnen sein möchte, den Weg des Rekurses einzuschlagen und eine besondere Vertheidigungsschrift zu überreichen, die Rekursschrift bei der publicirenden Behörde abzugeben habe, weil anderenfalls die etwa unmittelbar an die Rekursbehörde

eingereichte Schutzschrift ihm kostenpflichtig werde zurückgesandt werden. Auch ist er

4) unter wörtlicher Einrückung der betreffenden Gesetzstellen in die Publikations-Verhandlung auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er in dem Falle der Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat*).

Wird diese Vorschrift unbeachtet gelassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter trifft aber bei Vergehungen gegen das Zollgesetz dessen ungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe, während bei Vergehungen gegen die inneren Steuergesetze nur die erhöhte Geldstrafe eintreten kann.

---

*) Diese Gesetzstellen sind:

1) in Zoll-Prozessen §§ 3. und 4. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Jan. 1838;
2) in Maischsteuer-Prozessen §§ 62., 63., 73. der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819, § 11. des Regulativs vom 1. Dec. 1820 in Verbindung mit §§ 72. und 78. der Steuer-Ordnung, § 13. des Regulativs vom 21. Aug. 1825 in Verbindung mit § 72. cit.;
3) in Brausteuer-Prozessen §§ 62., 63., 72., 74., 75., 76., 77., 78., 79. der Steuer-Ordnung, No. 2. der Kab.-Ordre vom 10. Jan. 1824 in Verbindung mit § 78. c.;
4) in Wein- und Tabacksteuer-Prozessen §§ 62. und 63. ibid.;
5) in Mahl- und Schlachtsteuer-Prozessen § 17b. c. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 in Verbindung mit §§ 62., 63. und 72. der Steuer-Ordnung.

Bei allen übrigen Zoll- und Steuer-Vergehen, wo es blos auf eine Ordnungsstrafe ankommt, fällt die Verwarnung vor einer härteren Strafe im Wiederholungsfalle fort.

Auch ist diese Verwarnung blos dem principaliter, nie dem subsidiarisch Verhafteten zu machen; da wo die Verwarnung fortfällt, ist der zu ihrer Aufnahme bestimmte Passus in den Druckformularen der Publikations-Protokolle zu durchstreichen.

§ 105.

Personen von hohem Range, hohem Alter und solche, welche durch körperliche Gebrechen oder Krankheit am Erscheinen im Termine verhindert werden, kann nach Befinden der Umstände das Resolut in ihrer Behausung verkündet, oder in vim publicationis (§ 107.) zugefertigt werden.

§ 106.

Hat der Angeschuldigte zur Bestellung eines Bevollmächtigten zugelassen werden müssen (§ 14.), so geschieht die Publikation an diesen. Ihm ist jedoch gleichzeitig zur Pflicht zu machen, seinem Machtgeber alsbald das Resolut mitzutheilen und demnächst sofort Anzeige darüber zu machen, wann die Bekanntmachung abgegangen sei und an welchem Tage er nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten Antwort haben könne. Von diesem Tage fängt die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels zu laufen an.

§ 107.

Läßt sich in der vorstehend beschriebenen Weise die Publikation nicht bewirken, indem der Angeschuldigte im Publikationstermine nicht erscheint, oder der Bevollmächtigte seinen Pflichten nicht genügt, so erfolgt dieselbe schriftlich. Die im § 104. unter No. 2. bis 4. erwähnten Vorhalte werden in eine an den Angeschuldigten gerichtete Verfügung gefaßt und diese mit der Ausfertigung des Resoluts dem Angeschuldigten in vim publicationis vorschriftsmäßig insinuirt. Insofern diese Insinuation auf andere Weise nicht realisirt werden könnte, ist es nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Sept. 1833 hinreichend, wenn die an den Angeschuldigten gerichtete Verfügung zur Post gegeben und eine Bescheinigung des kolligirenden Postamtes darüber, daß und an welchem Tage diese Zufertigungs-Verfügung bei demselben abgegeben worden,

zu den Akten gebracht wird. In solchen Fällen muß jedoch die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels nach Maaßgabe der Orts-Entfernung und des Postenlaufes ausreichend, und zwar in der Regel auf das Doppelte der darnach zum Eingange einer Erklärung erforderlichen Zeit dergestalt abgemessen werden, daß mit Ablauf dieser Zeit die gesetzliche Frist erst zu laufen beginnt. Würde durch diese Art der Insinuation des Resoluts an Ausländer eine ansehnliche Portoauslage herbeigeführt werden, so ist zuvörderst bei der Provinzial-Steuerbehörde hierüber anzufragen.

Wenn endlich der Aufenthaltsort des Verurtheilten unbekannt ist, so kann das Resolut durch vierwöchentlichen Aushang an öffentlicher Amtsstelle publizirt werden.

VI.

Rekurs-Instanz.

§ 108.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf gerichtliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanz-Behörde, also gegen Resolute der Haupt-Aemter an den betreffenden Herrn Provinzial-Steuerdirektor (die Regierung), und gegen die von ihm erlassenen Resolute an den Herrn General-Direktor der Steuern ergreifen. Dies muß jedoch binnen 10 Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus.

Der Rekurs ist bei derjenigen Behörde anzumelden, welche die Publikation bewirkt hat. Hat der Angeschuldigte im Allgemeinen erklärt, daß er ein Rechtsmittel einlegen wolle, sich

aber die Aeußerung über die Wahl des Rechtsmittels vorbehalten und diese erfolgt innerhalb der erbetenen oder verstatteten Frist nicht, so ist anzunehmen, daß der Angeschuldigte auf gerichtliche Untersuchung antragen wolle.

Wenn von mehreren Angeschuldigten einer den Rekurs einlegt und ein anderer auf gerichtliche Untersuchung anträgt, so ist der Ausgang der letzteren abzuwarten und dann erst das Rekurs-Gesuch zu erledigen.

§ 109.

Meldet der Angeschuldigte gegen ein Resolut erster Instanz gleich bei dessen Publikation oder innerhalb der gesetzlichen Frist den Rekurs an die höhere Finanz-Behörde an, so ist zu unterscheiden:

1) ob er blos ohne Anführung neuer Vertheidigungsgründe und Thatsachen die Entscheidung der höheren Instanz verlangt.

   Dann muß er bei der Rekurs-Anmeldung dies gleich ausdrücklich und ferner zu Protokoll oder schriftlich erklären: daß er die Instruktion der Sache seinerseits als völlig geschlossen halte;

oder:

2) ob er die Beurtheilung der Sache betreffende nähere und früher nicht angegebene Vertheidigungsgründe vorbringen zu können glaubt.

   Dann muß er selbige entweder sogleich zu Protokoll geben, oder in einer binnen spätestens vier Wochen zu übergebenden Ausführungsschrift entwickeln. Bei Bewilligung der Frist ist dem Angeschuldigten zugleich zu eröffnen: daß, wenn er sie nicht einhalte, angenommen werden würde, er leiste auf die Einreichung einer besonderen Rekursschrift Verzicht und lasse sich die Ein-

sendung der Verhandlungen, wie sie liegen, zur weiteren Entscheidung gefallen:

oder endlich

3) ob er zu seiner Vertheidigung neue Thatsachen oder Beweismittel anführen zu können glaubt;

dann wird, wenn die nähere Erörterung derselben erheblich erscheint, mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§ 110.

Nach Wiederabschluß der Untersuchung werden die Verhandlungen mit einem Begleitungsberichte, welcher eine gutachtliche Aeußerung über das Rekursgesuch und darüber, ob das erste Resolut zu bestätigen, oder aus welchen Gründen abzuändern sein dürfte, soweit erforderlich, unter näherer Erörterung der persönlichen und Vermögensverhältnisse des Rekurrenten enthalten muß, an den Herrn Provinzial-Direktor (die Regierung) zur Abfassung des Rekurs-Resolutes oder Extrahirung desselben beim Herrn General-Direktor der Steuern eingereicht.

§ 111.

Das dem Haupt-Amte demnächst zugefertigte Rekurs-Resolut wird in derselben Weise wie das erste Resolut dem Angeschuldigten publicirt. Jedoch bedarf es in dem Falle, wenn bereits bei der ersten Publikation die Bekanntmachung mit der Strafe des Wiederholungsfalles vollständig geschehen ist, dessen bei Publikation des Rekurs-Resoluts nicht, vielmehr genügt eine ausdrückliche Zurückweisung auf die bei der ersten Publikation erfolgte Verwarnung. Gegen ein Rekurs-Resolut

ist ein ferneres Rechtsmittel nicht zulässig, worüber der Angeschuldigte ebenfalls zu belehren ist*).

VII.

Kosten.

§ 112.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

§ 113.

Die baaren Auslagen, welche durch Erörterung derjenigen Punkte entstanden sind, bei denen der Angeschuldigte soweit schuldig befunden ist, daß die gesetzliche Strafe gegen ihn festgesetzt werden konnte, ferner diejenigen baaren Auslagen, welche der Angeschuldigte selbst veranlaßt hat, müssen demselben zur Last gelegt werden. Hat der Angeschuldigte hiernach keine Verpflichtung zur Bezahlung erwachsener Auslagen, und ist auch, worüber in zweifelhaften Fällen zu berichten ist, weder der Ankläger noch ein Dritter zur Berichtigung derselben verbunden, so müssen solche, insofern sie in Porto und Stempelgebühren bestehen, zur Restitution gebracht, sonst aber in der durch das Reskript vom 24. Oktober 1838 III. 19525 angeordneten Weise im Strafgelder-Extrakte zum Ansatz gebracht werden. (cf. § 152.)

Zu den hier berührten Kosten gehören diejenigen, welche

*) In der Rekurs-Instanz unterliegen die Rekursgesuche dem Eingabenstempel und die Resolute dem Bescheidstempel, wenn der Gegenstand des Rekurses den Betrag von 50 Thlr. erreicht oder übersteigt. Finanz-Minist.-Reskript vom 29. Oktober 1828. (v. Kamptz Annalen, Band 12. S. 991.)

zur Unterhaltung, Bewachung, Abschätzung und beim Verkauf des Konfiskats aufgewendet werden müssen und in der Regel aus der Lösung für das Konfiskat zu entnehmen sind, nur dann, wenn dieselben, was im einzelnen Falle jedesmal aus den Prozeß-Verhandlungen zu beurtheilen ist, zu den Kosten der Untersuchung zu rechnen sind. (Reskr. vom 17. Nov. 1850 III. 21539, Centr.-Bl. S. 186.)

VIII.

Strafvollstreckung.

§ 114.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht durch die Gerichte, die der Resolute aber durch die Haupt-Aemter und die letzteren haben bei Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse nur dann eine Mitwirkung, wenn die Einziehung von Gefällen oder im Verwaltungswege entstandener Untersuchungskosten erforderlich ist. (Vergl. § 146.)

§ 115.

Wenn die Verrechnung der Strafgelder durch die Haupt-Aemter erfolgt, so haben diese auch immer die Veräußerung der Konfiskate und zwar in denselben Formen, wie solche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind, zu bewirken. In der Regel müssen die Haupt-Aemter die Veräußerung in den bei ihnen schwebenden Prozessen selbst bewirken und nur in Fällen, wo klar erhellt, daß bei dem Unter-Amte, wo die Gegenstände ursprünglich abgeliefert sind, der Verkauf mit erheblichem Vortheile zu bewirken sein werde, ist er demselben zu übertragen, durch andere Haupt-Aemter oder Unter-Aemter aber nur mit Bewilligung der Provinzial-Behörde in Ausführung zu bringen.

Die Auktionen müssen in der Regel von zwei Beamten abgehalten werden und sind dem entsprechend auch die über den Verkaufs-Akt aufzunehmenden Protokolle bei den Haupt-Aemtern immer, bei den Unter-Aemtern in der Regel von zwei Beamten zu vollziehen; wenn dies bei letzteren wegen augenblicklichen, gerechtfertigten Mangels eines Beamten nicht der Fall sein kann, so muß bei dem Protokoll ausdrücklich bemerkt werden, warum kein zweiter Beamter zugezogen worden ist.

Die Mitvollziehung der Auktions-Verhandlung durch die Meistbietenden ist in der Regel nicht und nur dann zu verlangen, wenn ein Käufer einen einzelnen Gegenstand um einen Preis von mehr als 50 Thlr. ersteht und denselben nicht sofort nimmt. — Der Kaufpreis in den Auktions-Protokollen ist mit Buchstaben zu vermerken.

§ 116.

Sobald das Resolut erster Instanz die Rechtskraft erschritten hat, oder das Rekursresolut vorschriftsmäßig publizirt oder insinuirt worden, so ist der Verurtheilte zunächst zur Einzahlung der ihm auferlegten Strafe ꝛc. aufzufordern. — § 50. des Zoll-Strafgesetzes, § 95. der Steuer-Ordnung, Fin.-Minist.-Reskr. vom 26. Juni 1834 III. 14206.

Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Exekution in das Mobiliarvermögen des Verurtheilten und zwar durch Requisition des Landrath-Amtes oder des Magistrats, je nachdem der Verurtheilte entweder auf dem Lande oder in einer Stadt lebt, zu veranlassen. Nur wo es Schwierigkeiten findet, die Kreiskassen-Exekutoren für die Vollstreckung der Exekutionen zu verwenden, kann ein Steuer- oder Grenz-Aufseher mit diesem Geschäfte so lange beauftragt werden, als dasselbe nicht dergestalt an Umfang gewinnt, daß dadurch an einzelnen Orten die gedachten Aufseher von ihren eigentlichen

Geschäften abgezogen werden. — Fin.-Minist.-Reskr. vom 28. Jan. 1822 und 26. April 1847 III. 8377.

Betreffs der Exekutionen im Verwaltungswege sind die Vorschriften der Instruktion vom 18. Dec. 1813 und der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Samml. S. 31), sowie der Kabinets-Ordre vom 30. Nov. 1825 (Fin.-Min.-Reskr. vom 16. Dec. 1825 III. 23266) und des Just.-Minist.-Reskr. vom 21. Sept. 1837 und vom 9. April 1838 (v. Kamptz Jahrbücher, Band 50. S. 112, Band 51. S. 326) maaßgebend und daher vorkommenden Falles zu beachten.

§ 117.

Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne Zustimmung des Verurtheilten, sofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden, sondern es muß in diesem Falle die Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafen veranlaßt werden. — Erlaß vom 8. Okt. 1826 (Gesetz-Samml. S. 106); wenn jedoch der Verurtheilte außer Landes lebt und kein anderes Vermögen im Lande besitzt, so kann die Subhastation seiner Grundstücke zur Deckung von Steuerstrafen ebenfalls stattfinden. — Erlaß vom 14. Okt. 1829 (Gesetz-Samml. S. 127).

§ 118.

Ist der Angeklagte mit Tode abgegangen, so sind Geldstrafen aus dessen Nachlaß nur insofern einzuziehen, als solche schon bei Lebzeiten des Erblassers durch rechtskräftige Strafbescheide der Verwaltungsbehörden festgestellt waren. Die Verabfolgung von Konfiskaten aus dem Nachlasse kann dagegen verlangt werden, auch wenn der Erblasser den Abschluß der Untersuchung und die Eröffnung des Konfiskationsbescheides nicht mehr erlebt hat.

Die Kosten der Untersuchung treffen den Nachlaß, sobald

erhellet, daß der Verstorbene zu der Untersuchung auch nur durch Versehen oder unvorsichtiges Betragen gegründeten Anlaß gegeben hat.

§ 119.

Die Haupt-Aemter können der Vollstreckung der durch sie in Antrag gebrachten Exekution zur Einziehung von Geldstrafen durch Gewährung von Fristen Einhalt thun. Sollen diese Fristen jedoch sich über das auf die rechtskräftige Entscheidung folgende Quartal hinaus erstrecken, so muß unter gutachtlicher Aeußerung über das Stundungsgesuch mit Darstellung der das Gesuch motivirenden persönlichen Umstände des Schuldners, namentlich unter Berücksichtigung seiner Nahrungs-, Vermögens- und Familien-Verhältnisse die Genehmigung der Provinzial-Steuer-Behörde eingeholt werden und in Fällen, wo die Bewilligung von Terminalzahlungen erfolgt, ist dem Debenten jedesmal zu Protokoll zu eröffnen, daß das Versäumen eines Termins unter Wegfall fernerer Stundung die exekutivische Einziehung des ganzen Restes zur Folge haben müsse.

§ 120.

Der Vollstreckung von Arreststrafen Einhalt zu thun, sind die Haupt-Aemter in besonderen Fällen nur bis dahin ermächtigt, daß die schleunig einzuholende höhere Entscheidung darüber erfolgt ist.

§ 121.

Wenn in gerichtlichen Zoll- und Steuer-Untersuchungen Exekutionen fruchtlos vollstreckt werden, so haben die Gerichtsbehörden der betreffenden Steuerbehörde eine Bescheinigung hierüber unmittelbar nach dem fruchtlosen Ausfall der Exekutionsvollstreckung zugehen zu lassen*).

---

*) Just.-Minist.-Reskr. vom 4. Mai 1852. Fin.-Minist.-Reskr. vom 3. Juni 1852 III. 13425 (Centr.-Bl. 154).

§ 122.

Kann die Geldstrafe ganz oder theilweise, auch nicht von dem etwa subsidiarisch Verpflichteten, beigetrieben werden, so ist sie von dem Gerichte durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel stattfindet, in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln, deren Vollstreckung dem Gerichte obliegt.

§ 123.

Die Verwandlung der im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen in Freiheitsstrafen geschieht durch das betreffende Gericht auf den Antrag des Polizei- oder Staats-Anwalts und auf Grund eines von dem Haupt-Amte unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße.

In den zur Kompetenz der Haupt-Aemter gehörenden Fällen haben diese unmittelbar bei dem Anwalt die geeigneten Anträge zu bilden, in den übrigen Fällen aber die Akten an den Herrn Provinzial-Direktor zur weiteren Veranlassung einzureichen*).

Zu beachten ist dabei, daß bei theilweiser Deckung der Summe, welche der Verurtheilte zu zahlen hat, der eingezogene Theil zuvörderst auf die Steuer, dann auf die Kosten und der Rest erst auf die Geldstrafe zu verrechnen ist. — Fin.-Minist.-Reskr. vom 14. Okt. 1840 (Centr.-Bl. S. 376).

§ 124.

Das Gericht darf bei Verwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen.

§ 125.

Eine Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen,

*) Just.-Minist.-Reskr. vom 14. Dec. 1849 I. 3274. Fin.-Minist.-Reskr. vom 30. Dec. 1849 (Centr.-Bl. 1850 S. 5).

sofern der Verurtheilte zur Bezahlung der Geldbuße unvermögend ist, findet nur bei Stempelstrafen gegen Verleger von Zeitungen oder Kalendern statt. Auch behält es bei den, in der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Samml. S. 370) § 25. bis 34. wegen der Kartenstempel-Kontraventionen getroffenen Bestimmungen sein Bewenden. Allerh. Kab.-Ordre vom 24. Mai 1844 (Gesetz-Samml. S. 238).

§ 126.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von den Zoll- und Steuerbeamten unter Zuziehung der Ortsobrigkeit anzuhalten, und wenn sie hierauf nicht bis zum nachfolgenden Tage für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an das Gericht Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§ 127.

Von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe kann der Verurtheilte sich nur durch baare Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

§ 128.

Die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer zieht die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich, wenn sie wegen Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§ 4., 11. No. 2, 13, 14, 15, 24 des Zoll-Strafgesetzes, es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein; bei gleicher Verurtheilung wegen Contrebande oder Zolldefraudation nach § 3. des Zoll-Strafgesetzes ist der Richter

ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen.

Die Fälle, in welchen die Verurtheilung wegen Versuches solcher Verbrechen oder wegen Theilnahme an demselben ergangen ist, sind nicht ausgeschlossen; doch soll die Verurtheilung durch einen Einzelrichter die Stellung unter Polizeiaufsicht niemals nach sich ziehen. — § 1. bis 3. Gesetz vom 12. Febr. 1850 (Gesetz-Samml. S. 49).

§ 129.

Die Dauer der Polizeiaufsicht ist ein Jahr, wenn die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe nicht über ein Jahr hinausgeht.

In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der für das betreffende Verbrechen erkannten Freiheitsstrafe gleich.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie deren Dauer, hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen zu erkennen. (§§ 4. und 6. ebendaselbst).

§ 130.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht, welche mit der Rechtskraft des Urtheils beginnen, sind:

1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landes-Polizeibehörde untersagt werden;
2) Haussuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keinen Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen;
3) die Orts-Polizeibehörde kann demselben untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen;
4) die Grenz-Zollbehörde ist befugt, dem unter Polizeiaufsicht

Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen;

5) ist der Verurtheilte ein Ausländer, so kann derselbe im polizeilichen Wege des Landes verwiesen werden. § 7. bis 10. ebendaselbst.

§ 131.

Da es zur Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen vor allem nothwendig ist, daß die betreffenden Behörden von den auf Stellung unter Polizeiaufsicht ergangenen Entscheidungen in Kenntniß gesetzt werden, so sind die Beamten der Staatsanwaltschaft von dem Herrn Justizminister mittelst Cirkular-Verfügung vom 29. Juni 1851 (Justiz-Minist.-Bl. S. 230, Centr.-Bl. S. 185) angewiesen worden:

I. Vom Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses Mittheilung zu machen

a) in allen Fällen, in denen wegen eines Verbrechens oder Vergehens Strafe erkannt ist, an die Polizeibehörde des Wohnsitzes, und wenn solcher unbekannt ist, des letzten Aufenthaltsortes des Verurtheilten;

b) in allen Zoll- und Steuer-Defraudations- und Kontraventionssachen, die zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, an die betreffenden Provinzial-Steuer-Direktoren, beziehungsweise die Regierungen und das betreffende Haupt-Steuer-Amt zu Berlin;

II. der Mittheilung zu I. a. zugleich den Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses, nicht minder den Tag des Antrittes der Freiheitsstrafe beizufügen.

III. Außerdem sind die Beamten der Staatsanwaltschaft veranlaßt, so oft im öffentlichen Interesse noch sonstige, oder ausführlichere Mittheilungen als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen.

Zugleich ist, zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen selbst, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern, Folgendes festgesetzt:

A) die Entscheidung der Frage:

ob den wegen Contrebande oder Zolldefraudation unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen das Betreten des Auslandes nach dem Schlußsatze des § 9. des gedachten Gesetzes zu untersagen sei,

steht lediglich der Grenz-Zollbehörde zu, welche ihre Anweisungen allgemein oder für einzelne Fälle von der vorgesetzten Provinzial-Behörde zu empfangen, und die Orts-Polizeibehörde von dem Verfügten in Kenntniß zu setzen hat;

B) die Orts-Polizeibehörde macht, wenn ihr der Tenor eines auf Stellung unter Polizeiaufsicht lautenden Erkenntnisses zugeht (oben zu Ia.) der vorgesetzten Regierung davon Anzeige. Dieser steht es zu, wenn der Bestrafte ein Inländer ist, die Orts-Polizeibehörde wegen Führung der Polizeiaufsicht anzuweisen, wenn er ein Ausländer ist, seine Ausweisung anzuordnen. In beiden vorbezeichneten Fällen wird die Regierung, wenn die Verurtheilung wegen Contrebande oder Zolldefraudation erfolgt ist, die Provinzial-Steuerbehörde von der getroffenen Anordnung in Kenntniß setzen*);

*) Durch Reskript des Herrn Ministers des Innern und der Finanzen vom 5. März 1852 ist bestimmt worden, daß die oben unter B. angeordneten Rückfragen der Ortsbehörden an die betreffende Regierung, sowie die der letzteren vorgeschriebene Benachrichtigung der Provinzial-Steuerbehörde nicht in allen Fällen stattzufinden brauchen, daß vielmehr gegen Schmuggler und Zolldefraudanten ebenso, wie gegen andere polizeilich beaufsichtigte Personen, die Maaßnahmen der Polizeiaufsicht zunächst von der Orts-Polizeibehörde, jedoch hinsichtlich der Ersteren im Einvernehmen mit der betref-

C) die Bestimmung darüber:

ob dem wegen Contrebande oder Zolldefraudation Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten, oder das Verlassen seines Wohnortes oder seiner Wohnung während der Nachtzeit zu untersagen sei,

ist von der Regierung im Einvernehmen mit der Provinzial-Steuerbehörde, oder sofern eine baldige Anordnung der Maßregel zweckmäßig erscheint, vom Landrath im Einvernehmen mit dem Ober-Inspektor, unter Vorbehalt der Genehmigung der genannten Provinzialbehörden zu treffen.

Dabei werden die Regierungen und Landräthe, der ihnen ertheilten Anweisung gemäß, den Anträgen der Steuerverwaltung jedesmal entsprechen, sofern denselben nicht etwa ganz besondere außergewöhnliche Bedenken entgegentreten sollten. (Finanz-Ministerial-Reskr. vom 6. Dec. 1851 III. 18041, Central-Blatt 1852 S. 4.)

§ 132.

Die Haupt-Aemter in Schlesien haben über diejenigen Individuen, welche auf Grund des Gesetzes vom 12. Febr. 1850 in Folge begangener erheblicherer resp. wiederholter Contrebande oder Zolldefraudation durch richterliches Erkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt worden, unter fortlaufender Nummer eine Liste zu führen, aus welcher in tabellarischer Uebersicht die hauptamtliche Nummer der betreffenden Prozesse, der

fenden Orts-Steuerbehörde, getroffen werden können, und daß nur, wenn zwischen diesen beiden Behörden Meinungsverschiedenheit obwaltet, oder im Falle des § 8. zu 1. des Gesetzes vom 12. Febr. 1850 und wenn sich bei der Ausweisung von Ausländern Schwierigkeiten ergeben sollten, die eine Mitwirkung der Landes-Polizei-Instanz nothwendig machen, auf diese zurück gegangen werden muß.

Vor- und Zuname, der Wohnort oder Aufenthaltsort, der Stand und das begangene Vergehen der Verurtheilten, sowie hinsichtlich der richterlichen Entscheidungen die Gerichtsbehörden, das Datum der Urtel, die Dauer der Polizeiaufsicht, ingleichen der Anfang und Endpunkt derselben und endlich die verfügten und hiernächst exekutirten Grade der polizeilichen Maaßregeln hervorgehen.

In Bezug auf letztgedachte Maaßregeln haben die Haupt-Aemter jedesmal nach Maaßgabe der konkurrirenden Umstände Vorschläge zu machen und die Genehmigung zu deren Ausführung bei der Provinzialbehörde einzuholen, unbeschadet der unter Umständen zulässigen vorläufigen Anordnungen Seitens der Ober-Inspektoren. (Verfügung des Herrn Provinzial-Steuerdirektor von Schlesien vom 20. Jan. 1852, No. 22381.)

§ 133.

Um die gegen Ausländer und ausgetretene Inländer eingeleiteten Steuerkontraventions-Prozesse, welche wegen Mangels eines Exekutionsgegenstandes und der Abwesenheit der Kontravenienten nicht beendigt werden können, aus der Strafprozeßliste ausscheiden zu lassen, ohne das in demselben vorwaltende fiskalische Interesse gänzlich aufzugeben, ist angemessen gefunden worden, solche zur Zeit unverfolgbare Kontraventions-Ansprüche in den laufenden Prozeßlisten, von dem Zeitpunkte der ermittelten Abwesenheit der Kontravenienten und eines Gegenstandes der Exekution an, zwar löschen, dieselben aber gleichzeitig in eine Nachweisung bringen zu lassen, worin:

1) die Nummer und Jahreszahl der Prozeßliste, aus welcher der Prozeß übernommen worden,
2) der Vor- und Zuname, ingleichen der Wohnort des Kontravenienten,

3) der Gegenstand der Kontravention,

4) Jahr und Tag des Resoluts oder Erkenntnisses und die Strafsumme

verzeichnet werden.

Unter der durch diese Nachweisung der von Ausländern und abwesenden Inländern rückständigen Strafsummen zu erledigenden Prozeßliste ist übrigens vom Ober-Inspektor die geschehene Uebertragung ausdrücklich zu bescheinigen und aus dieser Nachweisung den Ober-Kontroleuren von Zeit zu Zeit, im Auszug mitzutheilen, mit dem Erinnern, die darin bezeichneten Kontravenienten anzuhalten, wenn sie sich in ihren Bezirken betreten lassen.

Prozesse, welche auf diesem Wege anderweit aufgenommen werden, sind demnächst im laufenden Prozeßregister als neue einzutragen. Finanz-Minist.-Reskript vom 25. Mai 1825 III. 10284.

IX.

Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§ 134.

Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des § 19. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Jan. 1838 und § 83. der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819, in Verbindung mit der Deklaration vom 6. Oktbr. 1821, desgl. §. 17. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 verhaftet, so veranlaßt das kompetente Haupt-Amt die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, mit der Warnung: daß er im Nichterscheinungsfalle aller Einwendungen gegen die Angaben des Klägers oder des eigentlichen Denunciaten im Laufe der Instanz verlustig gehen würde; worauf in dem Strafbescheide oder in dem gerichtlichen Er-

kenntnisse wegen des Abgaben-Vergehens zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§ 135.

Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Uebertreter gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis in dem von dem Uebertreter gewünschten Wege entschieden worden ist.

§ 136.

Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten gegen die Regel unterblieben, oder Letzterer auf die Vorladung der Verwaltungsbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Verwaltungsbehörde, welche zur Entscheidung in der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Uebertreter vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen: daß, wenn er sich zur Vertretung nicht für verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen 10 Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe*).

§ 137.

Ist die Verpflichtung des subsidiarisch Verhafteten hiernach rechtsverbindlich festgestellt, so geht solche für den Todesfall

*) Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten zur Untersuchung unterblieben, so ist auch seine Verbindlichkeit in's Resolut nicht aufzunehmen.

auf dessen Erben über. (§ 334. Tit. 14. Th. I. des allgem. Landrechts.)

X.
Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§ 138.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Abgabengesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabenpflichtige Gegenstände ohne, oder mit anderen Gegenständen zurückgelassen hat, der Beschlag auch von einem vereideten Beamten auf seinen Amtseid angezeigt worden, so können die Haupt-Aemter, insofern der Werth der Sachen ihre Entscheidungs-Befugniß nicht übersteigt, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, mit dem Verkaufe derselben zum Vortheile der Staatskasse verfahren, und dem Eigenthümer oder Inhaber der Sachen bleibt zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses durch Ausführung seiner Unschuld nur eine einjährige Frist vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§ 139.

Sind nach dem Werthe der Sachen die Haupt-Aemter zur Entscheidung nicht befugt, so haben sie unter Ueberreichung der Verhandlungen von dem Ereignisse zur weiteren Veranlassung, ergeblich zum Erlaß der erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung an die Provinzial-Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 140.

Der Verkauf des Konfiskates, resp. die Verrechnung des Erlöses ist durch eine zu erlassene Verfügung kurz zu motiviren und ist in Zolldefraudationssachen zugleich auf Grund vorher-

gegangener Ermittelung und Untersuchung, darüber zu entscheiden, ob dem Denuncianten wegen des Entweichens der Defraudanten etwas zur Last fällt. Diese Entscheidung ist dem Denuncianten bekannt zu machen.

XI.

Buchführung und Verrechnung der Prozesse.

§ 141.

Die Buchführung in Bezug auf das Prozeßwesen, die rechnungsmäßige Behandlung desselben und die Portopflichtigkeit der Korrespondenz in Prozeß-Angelegenheiten sind durch die Anweisung zur Prozeß-Buchführung vom 28. Sept. 1831 und später ergangenen deklaratorischen und ergänzenden Bestimmungen geregelt.

§ 142.

Eine Ausnahme von der Portopflichtigkeit des Schriftwechsels findet nur dann statt, wenn das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeklagten zur Entrichtung des Portos feststeht, z. B. in Fällen, wo das fiskalische Interesse vorherrschend ist, oder wenn die Denunciaten den ergangenen Entscheidungen bereits vollständig genügt haben und nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung oder formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel geführt wird. In diesen Fällen allein darf von dem portofreien Rubrum „Unvermögende Untersuchungs-Sache“ oder „Herrschaftliche Steuer-Dienst-Sache“ Gebrauch gemacht werden.

§ 143.

In dem Prozeßregister, aus welchem jederzeit über die Lage eines Prozesses, sowie über den daraus entspringenden Geldverkehr Auskunft zu erlangen sein muß, und welches in

Bezug auf den Prozeß-Geldverkehr gegenüber dem Prozeßgelder-Journal die Stelle eines Depositen- und Vorschuß-Registers einnimmt, erhalten die hinter einander eingehenden Prozesse die fortlaufende Nummer und werden stets nach Jahrgang und Nummer des Prozeßregisters benannt.

Nur die Stempelstrafüberschüsse anderer Behörden, welche an die Haupt-Aemter zur Verrechnung abgeführt werden, erhalten eine besondere Abtheilung in dem Prozeßregister.

§ 144.

Außerdem führen die Haupt-Aemter ein Strafregister nach alphabetischer Ordnung in folgenden Spalten:

1) laufende Nummer,
2) Nummer und Jahrgang des Prozeßregisters,
3) des Bestraften Name, Stand, Gewerbe und Wohnort,
4) weshalb die Bestrafung stattgefunden,
5) nach welchen gesetzlichen Bestimmungen und wie die Strafe festgesetzt worden ist,
6) Jahr, Monat und Tag
   a) der Abfassung
   b) der Publikation
   c) der Vollstreckung
   } der Entscheidung.

Dieses Register soll auf kurzem und sicherem Wege Ueberzeugung davon gewähren, ob ein Angeklagter wegen Steuervergehen schon früher bestraft worden ist.

Gleich nach geschehener Vollstreckung der Strafe muß daher jeder Straffall in dieses Register eingetragen und, daß dies geschehen, auf dem Akten-Titelblatte vermerkt werden. Das Register wird, so lange es der Raum gestattet, fortgeführt, übrigens auch zur Eintragung solcher Straffälle benutzt, welche auf Requisition anderer Behörden zur Vollstreckung gelangen.

In ähnlicher Weise hat eine jede Hebestelle Notiz über die in ihrem Geschäftsbereiche vollstreckten Strafen zu führen.

§ 145.

Ist in einem rechtskräftig entschiedenen Prozesse Strafe, Kosten u. s. w. eingezahlt oder deren Unbeitreiblichkeit festgestellt, event. die Verbüßung der Gefängnißstrafe erfolgt, so werden im Prozeßregister die betreffenden Geldspalten in Einnahme und Ausgabe aufgerechnet und der Ueberschuß durch Verrechnung der Prozeßgelder festgestellt.

§ 146.

Die Verrechnung der Prozeßgelder erfolgt der Regel nach in den von den Gerichten entschiedenen Prozessen bei den gerichtlichen Salarienkassen, in den im Verwaltungswege entschiedenen Untersuchungen aber bei den Haupt-Aemtern. Finanz-Minist.-Reskr. vom 22. Febr. 1852 I. 7243, III. 1930. Es sind jedoch die Prozesse, in welchen der Erlös aus den in Beschlag genommenen Gegenständen, sowie die Strafbeträge bei den Zoll- und Steuerämtern deponirt sind, wenn auch die Entscheidung von den Gerichtsbehörden erfolgt ist, bei der Steuerbehörde zu verrechnen. Sollte der deponirte Strafbetrag weniger als die gerichtlich erkannte Strafe betragen, so wird, damit nicht wegen Zahlung des Denuncianten-Antheils, welche nach dem vorallegirten Reskript den Gerichten bei Verrechnung der Prozesse auch zukommt, oder sonst Weiterungen entstehen, der gerichtlich eingezogene Mehrbetrag ebenfalls an die Steuerbehörde abgeliefert.

Die fälligen Steuern und Abgaben, sowie die im Verwaltungswege entstandenen, dem Verurtheilten zur Last fallenden Kosten sind Seitens der Steuerbehörde einzuziehen oder, wenn solche gerichtlich beigetrieben sind, an letztere abzuführen.

Finanz.-Minist.-Reskript vom 23. August 1852 III. 15839, I. 13732.

§ 147.

Die hinterzogenen Gefälle in Prozessen gegen zahlungsunfähige und unbekannte Defraudanten werden aus dem Erlöse des Konfiskates gedeckt; aus demselben sind jedoch vorerst die nothwendigen Verkaufskosten zu berichtigen. Finanz-Minist. Reskr. vom 29. Dec. 1835 III. 29646. — Bleibt der Erlös hinter dem Betrage der Steuer zurück, so ist auch dieser geringere Betrag dann auf die Steuer zu verrechnen. Erfolgt aber gar kein Gebot, so ist das Objekt unter amtlicher Aufsicht zu vernichten und die Verhandlung darüber zu den Prozeßakten zu nehmen. Fin.-Minist.-Reskr. vom 18. Nov. 1836 III. 26602*).

§ 148.

Alle im administrativen Wege festgesetzten Geldbußen in Zoll- und Uebergangs-Abgabesachen einschließlich des Erlöses aus Konfiskaten werden zu Gunsten des allgemeinen Staatsfonds verrechnet (Fin.-Minist.-Reskr. vom 26. März 1850 III. 6612, Centr.-Blatt S. 77). In gleicher Weise wird auch der bei den Haupt-Aemtern zur Vereinnahmung kommende Theil der Chausseepolizeistrafen verrechnet. (Cirk.-Verfüg. vom 25. Mai 1850 III. 6707, Centr.-Blatt S. 99).

Die Chausseepolizei-Strafen werden, wenn dieselben im Submissionswege ohne Dazwischenkunft des Polizeirichters eingezahlt worden, zu $^{2}/_{6}$ von der betreffenden Regierungs-Hauptkasse, im Uebrigen aber von den betreffenden Haupt-Aemtern verrechnet (Fin.-Minist.-Reskr. vom 22. Jan. 1853 III. 29535); ist die Festsetzung dieser Strafen aber durch das Gericht erfolgt,

---

*) Ueber die Verrechnung der Gefälle aus Tabacksteuer-Prozessen vergl. Fin.-Minist.-Reskr. vom 19. Mai 1840 III. 8020.

so werden sie mit $1/_6$ bei den Haupt-Aemtern, mit $2/_6$ bei den Regierungs-Hauptkassen und mit $3/_6$ bei den gerichtlichen Salarienkassen verrechnet. Reskr. vom 23. Jan. 1851 III. 1301, Central-Blatt S. 44.

§ 149.

Die Strafgelder aus Chausseegeld-Kontraventionen fallen demjenigen zu, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt worden und werden daher:

a) bei Staats-Chausseen zur Haupt-Amtskasse vereinnahmt und mit den übrigen Strafgeldern verrechnet;

b) bei Provinzial-, Bezirks- 2c. und Privat-Chausseen den Hebungsberechtigten überwiesen.

Ministerial-Erlaß vom 3. Mai 1850, Centr.-Bl. S. 93.

§ 150.

Denuncianten-Antheile werden nur gezahlt aus Prozessen wegen Vergehen gegen das Gesetz vom 8. Februar 1819, vom 30. Mai 1820 und vom 7. März 1822 mit $1/_3$ der zur Verrechnung gelangenden Strafen und Konfiskat-Erlösen.

Von den nach § 5. des Gesetzes vom 10. Januar 1824 wegen gar nicht oder unrichtig deklarirter Maischbereitung festgesetzten und eingezogenen Strafen, mit Ausschluß der Defraudationsstrafe, erhalten die Entdecker $2/_3$. (Allerh. Kab.-Ordre vom 18. April 1838). Hauptamts-Mitglieder sind vom Bezuge der Strafantheile ausgeschlossen (Reskr. vom 24. Dec. 1846 III. 25529, Centr.-Bl. S. 2 pro 1847); nur von den Strafen für entdeckte heimliche Einmaischuug stehen denselben Antheile zu (Reskr. vom 9. Nov. 1824).

§ 151.

Die Prozeßgelder-Berechnung ist nach dem vorgeschriebenen Muster (Beilage II.) aufzustellen. Hierbei ist angeordnet:

Zu Pos. A.

In derselben ist der Vermerk, ob das behörige Resolut oder Erkenntniß der Prozeßgelder-Berechnung beiliegt, was nach § 19a. der Anweisung zur Prozeß-Buchführung nicht erforderlich ist, wenn gegen den oder die Angeklagten die volle gesetzliche Geldstrafe erkannt ist, mit der Feder zu machen.

Zu Pos. A. 1.

Wird in denjenigen Fällen, wo das Resolut oder Erkenntniß der Prozeßgelder-Berechnung nicht beigefügt zu werden braucht, eine Spezifikation der Objekte, von welchen die einfachen Gefälle berechnet worden, erforderlich, welche entweder in der Prozeßgelder-Berechnung selbst, oder falls es dazu, wenn mehrere Objekte konfiszirt worden, an Raum in derselben fehlen sollte, mittelst besonderer Beilage zu liefern ist.

Zu Pos. A. 2a.

Ist zu unterscheiden, ob das Resolut oder Erkenntniß der Prozeßgelder-Berechnung beiliegt oder nicht.

Im ersteren Falle genügt es, auf das im Eingange der Berechnung unter A. allegirte Resolut oder Erkenntniß Bezug zu nehmen, wogegen im anderen Falle die Gesetzesstelle, nach welcher die Strafe festgestellt worden, zu allegiren ist.

Zu Pos. A. 2—4 und Bb.

Unter A. 2—4 sind die zur Ist-Einnahme gekommenen Beträge in der 2. Geld-Kolonne nachzuweisen; die Kosten sub Bb. aber immer von der ganzen Einnahme abzuziehen.

Zu Pos. Ba.

Diese Position ist nur dann auszufüllen, wenn die einfachen Gefälle vom Denuncianten nicht einzuziehen sind, sondern von dem Erlöse aus dem Konfiskate in Abzug gebracht werden müssen. (Reskr. des Herrn General-Direktors der Steuern vom 10. Okt. 1836 III. 18035).

§ 152.

Die unbeitreiblichen, dem Steuer-Extraordinarium zur Last fallenden Kosten (cf. § 113.) — z. B. Exekutionskosten, Zeugengebühren, sind am Schlusse der Prozeßgelder-Berechnung von den einziehbaren Kosten getrennt nachzuweisen und jene in dem Strafgelder-Extrakte in Spalte „Betrag der uneinziehbaren Kosten" nachrichtlich aufzuführen.

Im Prozeß-Register wird der betreffende Straffall als verrechnet völlig erledigt, im Prozeßgelder-Journal die Summe der uneinziehbaren Kosten so, als ob die Erstattung schon erfolgt wäre, aus dem Strafgelder-Extrakte in einem Betrage vereinnahmt und dieser Betrag in dem gewöhnlichen Vorschuß-Register bis zur definitiven Anweisung auf den Extraordinarien-Fonds gebucht. (Reskr. vom 24. Okt. 1838 III. 19525.)

§ 153.

Die Prozeßgelder-Berechnungen sind zu belegen:

a) mit dem Resolut oder Erkenntniß (cf. § 150. zu Pos. A.), dem Niederschlagungs- oder Repositions-Dekret,
b) mit dem Bericht über fruchtlos vollstreckte Exekution und den sonstigen Verhandlungen und Bescheinigungen über die Uneinziehbarkeit von Prozeßgeldern*),
c) mit dem Strafumwandlungs-Resolut,
d) mit dem Taxations- und Auktions-Protokoll,
e) den Belägen über die gezahlten Kosten ausschließlich der Porto- und Stempelkosten,
f) mit den Quittungen über die gezahlten Denuncianten-Antheile, wenn wegen Stempelpflichtigkeit des Quittungs-

*) Die Uneinziehbarkeit von Gefällen ist von dem Haupt-Amte auf den Strafumwandlungs-Resoluten zu bescheinigen.

vermerks solcher nicht auf der Prozeßgelder-Berechnung abgegeben werden kann.

§ 154.

Die im Laufe eines Quartals verrechneten, resp. ohne Geldverrechnung beendigten Prozesse werden in der Reihenfolge ihrer Nummern in einem am Schlusse des Quartals anzufertigenden Strafgelder-Extrakte unter Beifügung der verrechnungsfähigen, von anderen Behörden eingelieferten Stempelstrafüberschüsse zusammengestellt.

Der Strafgelder-Extrakt enthält folgende Spalten:

1) laufende Nummer,
2) } des Prozeßregisters { Jahrgang,
3) } des Prozeßregisters { Nummer,
4) } des Angeklagten { Name und Wohnort,
5) } des Angeklagten { Vergehen,
6) Betrag der Einnahme mit Ausschluß der Gefälle,
7) } Betrag der Ausgabe: Kosten und Gebühren,
8) } Betrag der Ausgabe: den Entdeckern der Kontravention namentlich
9) } Betrag der Ausgabe: den Entdeckern der Kontravention jedem besonders
10) } Betrag der Ausgabe: den Entdeckern der Kontravention zusammen aus jedem Prozesse
11) } Betrag der Ausgabe: Summa der Ausgaben,
12) mithin bleibt Ueberschuß,
13) Betrag der uneinziehbaren Kosten,
14) Bemerkungen.

Jeder Prozeß erhält eine Linie und die laufende Nummer in Spalte 1., welche Nummer gleichzeitig die Nummer der zu jedem Prozeß gehörigen Beläge ist. Sind mehrere Ankläger beim Empfange der Denuncianten-Antheile in Spalte 8. aufzuführen, so werden die Namen und in Spalte 9. die einzelnen Beträge unter einander gesetzt.

Die Geldspalten werden summirt und die Summe des Ueberschusses in das Haupt-Kassenbuch und den Verwaltungs-abschluß übernommen.

Die erste Nummer im Strafgelder-Extrakte erhält das Revisions-Protokoll über den Strafgelder-Extrakt des vorhergegangenen Quartals mit den daraus entspringenden Einnahmen und Ausgaben.

§ 155.

Auf der Titelseite des Strafgelder-Extraktes hat der Haupt-Amts-Dirigent zu bescheinigen, daß alle im Laufe des Quartals und bis zum Schlusse desselben beendigten Prozesse:

1) in dem vorliegenden Extrakte aufgenommen,
2) die aus denselben nach den Strafvertheilungsbelägen zu vereinnahmen gewesenen Abgaben richtig gebucht,
3) daß die verausgabten Portobeträge wirklich gezahlt,
4) daß keine mit Vorbehalt gelöschten Prozesse in die darüber geführte Nachweisung eingetragen sind, oder beziehungsweise welche.

Reskr. vom 24. August 1838 III. 18861.

§ 156.

Der Strafgelder-Extrakt wird hiernächst mit sämmtlichen Belägen und unter Beifügung einer Nachweisung sämmtlicher unbeendigt gebliebener Prozesse und der in denselben contirten Deposita und Vorschüsse der Provinzial-Behörde zur Revision eingesandt.

§ 157.

Am Schlusse des Strafgelder-Extraktes für das 4. Quartal ist ein summarischer Nachweis über die eingetragenen Prozesse in folgender Art zu geben:

Am Schlusse des Jahres 18 . . sind laut Nachweisung

der Rechnung pro 18 . . unbeendigt geblieben	0	0
Im Jahre 18 . . sind in das Prozeß-Register eingetragen	0	0
Davon sind als beendigt nachgewiesen im Strafgelder-Extrakte für das erste Quartal 18 . .	0	0
„ „ 2te do. „	0	0
„ „ 3te do. „	0	0
„ „ 4te do. „	0	0
ferner als unbeendigt laut besonderer Nachweisung	0	0
Summa		

§ 158.

Die Schlußsummen der vier Quartal-Strafgelder-Extrakte werden in die Jahresrechnung betreffenden Orts übertragen, die Extrakte selbst aber der Rechnung als Beläge beigefügt.

XII.

Verjährung der indirekten Abgaben und der Zoll- und Steuerstrafen.

§ 159.

Ein Anspruch auf Zurückzahlung zu viel erhobener Abgaben verjährt, wenn derselbe nicht binnen Jahresfrist, vom Tage der Zahlung an, geltend gemacht wird; eine gleiche Verjährung tritt rücksichtlich der zu wenig gezahlten und nachträglich einzuziehenden Abgaben ein.

Abgaben, welche zur Hebung gestellt, aber im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe desjenigen Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theiles derselben eine Kontravention gegen die Steuer-

gesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung der Steuer nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe (Ges. vom 18. Juni 1840, Ges.-Samml. S. 140).

Die Stempelsteuer verjährt im Allgemeinen nach vier Jahren; von der Verjährung sind aber diejenigen Werthstempel, welche mehr als Ein Prozent betragen und die Vertrags- und Schuldverschreibungsstempel ausgeschlossen (Ges. vom 31. März 1838. Ges.-Samml. S. 249).

§ 160.

Die für das Vergehen der Kontrebande und Defraudation bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention (§ 62. des Z.-Str.-Ges. vom 23. Jan. 1838).

Rechtskräftig erkannte Strafen verjähren nicht (§ 49. des Str.-Ges. vom 14. April 1851).

Beilage I.

Instruction über das Verfahren in Bagatell-Prozessen.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Zoll- und Steuer-Bagatell-Prozesse soll fortan ein kürzeres Verfahren nach den folgenden Bestimmungen allgemein zulässig sein.

§ 1.

Bagatell-Prozesse in diesem Sinne sind solche, in denen die gesetzliche Strafe mit dem Werthe des Konfiskates nicht mehr als Fünf Thaler beträgt, und weder Gefängnißstrafe noch Einstellung des Gewerbes als Folge des Vergehens eintritt.

§ 2.

Dahin gehören auch diejenigen Prozesse, in denen unzweifelhaft nur auf eine Ordnungsstrafe bis höchstens Fünf Thaler zu erkennen ist, als beispielsweise

a) wegen Vergehen gegen die Transport-Kontrol-Vorschriften ohne Steuerverkürzung oder andere erschwerende Umstände, wie: Transport im Grenzbezirke außer den Tagesstunden oder außer dem bezeichneten Wege, jedoch mit gehörigem und übrigens ganz übereinstimmendem Transport-Ausweise und unter unverdächtigen Verhält-

nissen, oder Transport im Grenzbezirke ohne gehörigen Ausweis bei anderweit vollständig überzeugender Bescheinigung der inländischen Herkunft oder geschehenen Versteuerung und bei sonstiger Unverdächtigkeit;

b) wegen Uebertretung der Kontrol-Vorschriften aus der Gesetzgebung vom 8. Febr. 1819, welche mit einer Strafe von Einem bis Zehn Thaler verpönt sind, und die augenscheinlich nicht in Verbindung mit Steuerverkürzung oder anderen besonders zu bestrafenden Vergehen stehen, wie: Unreinlichkeit oder nicht gehörige Aufbewahrung der Betriebspläne, Geräthеanmeldungen, Grundrisse und Steuerbücher der Bierbrauer ꝛc.;

c) wegen Vergehen wider die Kontrol-Vorschriften in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer, wie: Fehler in den Mühlen gegen die Regel für die Aufstellung des Mahlgutes, die Aufbewahrung der Mahlzettel und die Abschnitte von den letzteren, oder Vernachlässigung in den schuldigen Meldungen über Vieh-Ab- und Zugang, oder in der gehörigen Aufbewahrung der Fleischbestände, oder des Schlacht- und Revisions-Buches.

§ 3.

In allen diesen und ähnlichen Fällen (§ 2.), in denen der Angeklagte wegen des angezeigten Vergehens zum erstenmale zur Verantwortung gezogen wird, ist das geringste Strafmaaß, welches die Gesetze für den Fall bestimmen, auf denselben anzuwenden; mithin bei Vergehen, die nach § 124. der Zoll-Ordnung (jetzt § 18. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Jan. 1838), oder nach § 90. der Steuer-Ordnung zu beurtheilen sind, Ein Thaler Ordnungsstrafe, es sei denn, daß erschwerende Nebenumstände vorhanden wären, die, wenn auch nicht erheblich genug, um das Bagatell-Verfahren auszuschließen (§ 2.),

doch eine Verschärfung der Strafe über das geringste Strafmaaß begründen.

§ 4.

Das Bagatell-Verfahren ist (auch innerhalb der §§ 1. und 2. verzeichneten Grenzen) dann nicht zulässig:

a) wenn der Angeklagte sich demselben nicht unterwirft;
b) wenn die Ankläger, sofern das Verfahren nicht bei dem Haupt-Amte selbst anhängig ist, in der Beurtheilung des Falles mit der verhandelnden Steuerstelle nicht einverstanden sind, oder sonst gegen das Bagatell-Verfahren unter Anführung von Gründen im Interesse des Dienstes Einwendungen machen;
c) wenn der Kontravenient unbekannt, entsprungen oder zahlungsunfähig ist, oder wenn der Fall zwar nur zur Ordnungsstrafe geeignet scheint, der Gegenstand, an welchem das Vergehen verübt worden, aber von einiger steuerlichen Wichtigkeit, etwa bis Fünf Thaler abgabepflichtig, oder bis Fünfzig Thaler werth ist;
d) wenn die instruirende Stelle findet oder vermuthet, daß Beamten bei dem Vorfalle etwas verschuldet haben;
e) in allen Fällen der Uebertretung des Stempel-Steuergesetzes vom 7. März 1822.

§ 5.

Findet das Haupt-Amt die Angelegenheit aus den angeführten Gründen oder sonst nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zum Bagatell-Verfahren nicht geeignet, so muß dasselbe das Verfahren aufheben und die Sache in den gewöhnlichen Gang der Verhandlung und Entscheidung zurückleiten.

§ 6.

Die Bagatell-Prozesse werden bei der dem Orte der Entdeckung des Vergehens zunächst gelegenen Steuerabfertigungs-

stelle und bei Vergehen gegen die Gesetze vom 8. Febr. 1819 und 30. Mai 1820 bei der Steuerabfertigungsstelle des Bezirks verhandelt.

Diejenigen Stellen, welche sich mit der Instruktion von Bagatell-Prozessen nicht befassen dürfen, werden bezeichnet werden.

§ 7.

Zu den Bagatell-Prozeßverhandlungen liegt ein Muster hierbei. Von den danach abzudruckenden Formularen ist jede, nach § 6. nicht für inkompetent erklärte Abfertigungsstelle mit Vorrath zu versehen.

§ 8.

Den Namen des Haupt-Amtsbezirks und die vier ersten Spalten auf der Vorderseite füllt der Kläger aus; Nummer, Abtheilung und Jahrgang des Prozeß-Manuals, und Nummer, Abtheilung und Vierteljahr der Aufnahme in den Strafgelder-Extrakt auf der Vorderseite, sowie die Feststellung auf der Rückseite, das Haupt-Amt; die Spalten 5. bis 20. die verhandelnde Steuerstelle; die Bescheinigung über die Gefällebuchung auf der zweiten und dritten Seite aber der Ober-Inspektor.

§ 9.

Ueber diejenigen Vergehen, welche in den Gewerbeanstalten der Brauer, Branntweinbrenner, Müller, Fleischer, in Waarenlagern ꝛc. entdeckt werden, nehmen die Kläger, ohne Anwendung des gedruckten Formulars § 7. eine vollständige Verhandlung auf, unter Mitunterschrift und Anerkenntniß des Beklagten, seines Stellvertreters und der etwanigen Zeugen. Sie laden darin, wenn der Fall sich zum Bagatell-Verfahren eignet, den Beklagten zugleich vor die Steuerabfertigungsstelle auf einen bestimmten Termin nach Maaßgabe der darüber mit

dieser Stelle ein für allemal genommenen Verabredung. Das Protokoll wird dieser Abfertigungsstelle übergeben. Die letztere prüft, ob das Bagatell-Verfahren zulässig sei, und bringt solches im bejahenden Falle, und wenn der Angeklagte sich demselben unterwirft, in Anwendung, indem sie zugleich für den Kläger die Vorderseite des gedruckten Formulars ausfüllt und von demselben unterschreiben läßt, die eigentliche Anklageverhandlung aber beifügt. Ist indeß der Fall zum Bagatell-Verfahren nicht geeignet, so tritt die gewöhnliche Behandlung des Prozesses ein.

§ 10.

In allen anderen zum Bagatell-Verfahren geeigneten Fällen führt der klagende Beamte den Beklagten mit dem Gegenstande des Vergehens sogleich vor die Steuerstelle, und macht derselben mündlich Anzeige von dem Vorgange.

Die Steuerstelle vernimmt ohne Verzug mündlich den Beklagten, erörtert die Anklage und die etwanigen Widersprüche, und hält dem Beklagten die übertretenen Gesetze und die gesetzlichen Folgen des Vergehens vor. Ergiebt sich hieraus unzweifelhaft die Anwendbarkeit des Bagatell-Verfahrens, so eröffnet die Steuerstelle eine Bagatell-Prozeßverhandlung nach dem gedruckten Formular § 7. und läßt die Vorderseite des Formulars von dem anklagenden Beamten nach Maßgabe § 8. ausfüllen, oder thut dieses statt seiner, wenn derselbe dazu nicht fähig sein sollte. Jedenfalls muß aber der anklagende Beamte seine übrigens kurz, genau und vollständig zu fassende Anzeige, Spalte 1. bis 4. mit Vorsetzung des Tages der Anklage eigenhändig unterschreiben.

Findet die Steuerstelle bei dieser Erörterung den Fall zum Bagatell-Verfahren nicht angethan, so wird die Klage sogleich zur weiteren Einleitung im gewöhnlichen Verfahren aufgenommen.

§ 11.

Wird das Bagatell-Verfahren eingeleitet (§ 9. oder 10.), so wird nach Aufnahme der Klage (Spalte 1. bis 4.) sogleich von Seiten der Steuerstelle zur weiteren Ausfüllung des gedruckten Formulars der Bagatell-Prozeßverhandlung geschritten.

§ 12.

In der 6. Spalte sind die Zahlen stets mit Buchstaben zu schreiben.

§ 13.

In wiefern der Werth des Konfiskates in die 7. oder 8. Spalte einzuschreiben sei, ist davon abhängig, ob das Konfiskat gegen Werthserlegung zurückgenommen, oder zum Verkauf gestellt wird. Im ersten Falle geht Werthschätzung voran, über welche die Steuerstelle sich mit dem Beklagten unter Einverständniß des Klägers einigt. Ist solche Vereinigung nicht zu erlangen, so läßt die Steuerstelle eine andere nicht zu den Beamten gehörende Person zur Werthschätzung kurzer Hand herbeirufen, deren Meinung entscheidet, und die in der 7. Spalte ihren Namen einschreibt. Zurücknahme gegen den so ermittelten Werth ist dem Beklagten nicht zu versagen.

Im zweiten Falle wird entweder

a) von der Steuerstelle alsbald zum Verkaufe geschritten, wenn dieselbe dazu durch das Haupt-Amt ein für allemal ermächtigt, oder der Gegenstand dem Verderben unterworfen ist, oder

b) das Konfiskat an das Haupt-Amt zu dessen Verkauf abgeliefert.

Bei dem Verkaufe Seitens der Steuerstelle wird solcher im kürzesten Wege auf ortsgebräuchliche Weise bekannt gemacht, der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt, darüber eine kurze

Verhandlung unter Unterschrift des Käufers aufgenommen, und solche der Bagatell-Prozeßverhandlung beigefügt, dort aber in der 20. Spalte bezeichnet; auch kann dieses Protokoll in der 20. Spalte selbst niedergeschrieben werden.

§ 14.

Ist Mahl- und Schlachtsteuer umgangen, so wird zwar in der 9. Spalte der ganze Steuerbetrag, einschließlich Kommunal-Zuschlag, auf der ersten Linie eingetragen, unmittelbar darunter aber bemerkt, wie viel darin an Kommunal-Antheil begriffen ist.

§ 15.

Zur 13. und 14. Spalte wird erinnert, daß den Beklagten die schärferen Strafbestimmungen für den Wiederholungsfall, vorausgesetzt, daß das Vergehen zu denen gehört, auf deren Wiederholung schwerere Strafe gesetzt ist, wörtlich und deutlich vorgelesen werden müssen, und daß die Unterzeichnung des Beklagten, wenn er schreibunfähig ist, von einer dritten Person bescheinigt werden muß.

§ 16.

Diesen Theil der Verhandlung, Spalte 5. bis 14., vollzieht die Steuerstelle unter Vorsetzung des Ortes und Tages der Verhandlung.

§ 17.

Sowie in die Spalten 15. und 16. die Gefälle aus der 9. Spalte nicht wieder übernommen werden, sondern nur der zur Vertheilung kommende Prozeß-Ertrag, so sind auch in der 19. Spalte die Gefälle nicht weiter nachzuweisen, sondern nur der Ueberschuß aus dem zu vertheilenden Ertrage nach Abzug des Denuncianten-Antheils.

Die eingezogenen Gefälle werden jedoch mit an das Haupt-

Amt abgeliefert, zur dortigen Vereinnahmung, welche dem gedruckten Formulare gemäß auf der 2. und 3. Seite der Ober-Inspektor bescheinigt.

§ 18.

Die 20. Spalte dient zur Bezeichnung oder Aufnahme der Verkaufsverhandlung (§ 13.) oder zur Bezeichnung derjenigen Nummer der Verkaufsverhandlung, unter welcher der Gegenstand mit mehreren bei dem Haupt-Amte oder bei der unteren Steuerstelle veräußert worden ist, ingleichen zur Bezeichnung der außerdem etwa beizufügenden Papiere, wie: der Anklage im Falle § 9., oder abgenommener ungültiger Bezettelungen ꝛc. und zu sonstigen Bemerkungen.

§ 19.

Auch diesen Theil der Verhandlung, Spalten 15. bis 20., vollzieht die Steuerstelle unter Vorsetzung des Tages.

§ 20.

Wird das Konfiskat dem Beklagten zurückgegeben oder bei der Steuerstelle verkauft, so kommt bei derselben die Verhandlung vollständig zum Abschluß und wird mit der nächsten Post oder Gelegenheit an das Haupt-Amt zur Feststellung eingesendet, der Geldüberschuß aber sammt den Gefällen, Spalte 9. und 10., mit dem nächsten Lieferzettel an das Haupt-Amt abgeliefert.

§ 21.

Muß aber das Konfiskat an das Haupt-Amt zum Verkaufe gelangen, dann sendet die Steuerstelle die Verhandlung ohne Ausfüllung der Spalten 8., 15. und ferner, sammt dem Konfiskat, an das Haupt-Amt; dieses stellt, nach geschehenem Verkaufe, die Berechnung und Vertheilung, Spalten 8., 15., 16., 17. und 19. auf, sendet die Verhandlung zur Auszahlung

des Denuncianten-Antheils, gegen Empfangsschein in der 18. Spalte, an die Steuerstelle, und empfängt solche mit dieser Quittung zurück.

Der Geldüberschuß aus dem Prozesse wird gleichmäßig mit dem Lieferzettel an das Haupt-Amt abgeliefert. Hat in diesem Falle der Transport des Konfiskates zum Haupt-Amte Kosten veranlaßt, so werden diese in der 8. Spalte unter dem dort nachzuweisenden Erlöse bemerkt, davon abgezogen, und nur der Rein-Erlös wird in die 16. Spalte übernommen. Eben dieses gilt von den Verkaufskosten.

§ 22.

Sobald die Verhandlung an das Haupt-Amt gelangt ist, sie sei geschlossen (§ 20.), oder noch nicht (§ 21.), wird sie in das hauptamtliche Prozeß-Manual eingetragen, auch wenn die Anwendung des Bagatell-Verfahrens nicht gut zu heißen, sondern die Instruktion im gewöhnlichen Verfahren zu veranlassen wäre.

§ 23.

Sobald die Verhandlung geschlossen ist, erfolgt deren Feststellung durch das Haupt-Amt auf der vierten Seite des Druckformulars, die Sache wird in dem Strafgelder-Extrakt aufgenommen, die dortige Eintragung auf der Vorderseite der Verhandlung bemerkt, und diese mit ihren etwanigen Belägen dem Strafgelder-Extrakt beigefügt, auch der Fall, wenn er sich dazu eignet, in das alphabetische Strafbuch der abgemachten Prozesse übernommen, in welchen für die Wiederholung ähnlichen Vergehens vor der schwereren gesetzlichen Strafe gewarnt worden ist.

§ 24.

Dafür, daß die nachzuzahlenden Gefälle und die verwirkte Strafe richtig berechnet und eingezogen worden, ist die ver-

handelnde Steuerstelle ebenso, wie für die gesetzmäßige Berechnung und Erhebung der Abgaben verhaftet, subsidiarisch aber das Haupt-Amt, wenn dasselbe den Fehler nicht sogleich rügt und dessen Abhülfe fordert.

§ 25.

Was von dem Beklagten zu zahlen ist, muß sogleich bei Aufnahme der Verhandlung geleistet werden. Gewährt die Steuerstelle hierunter eine Frist, so hat sie aus Privatmitteln die Zahlung zu vertreten; die vorschriftsmäßige Vertheilung und Ablieferung der zu zahlenden Summe darf darum keinen Aufschub leiden.

§ 26.

In Chausseegeld-Straffachen behält es bei den bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 16. Juli 1837.

Der General-Direktor der Steuern.

(gez.) **Kuhlmeyer.**

Hauptamtsbezirk von Prozeß=No. für 18

Bagatell-Prozeß.

1.	2.	3.	4.
Der Angeklagten			Gegenstand der Klage.
Vor= und Zu=namen.	Stand.	Wohnort, mit Angabe des Kreises, der Straße u. Haus=nummer.	

Nachgewiesen im Strafgelder=Extrakte für das te Viertel=jahr 18 unter No.

5.	6.	7.			8.			9.		
	Gesetzliche Folgen des									
Strafbestimmung wonach der Fall zu behandeln ist.	Dem Fiscus verfallen							Zu		
	Gattung und Menge der Gegenstände.	Deren abgeschätzter Werth, wofür die Rückgabe an die Beklagten erfolgt.			Erlös aus dem Verkaufe.			Umgangene einfache Gefälle.		
		₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr

Die einfache Abgabe

10.			11.	12.			13.	14.
Vergehens.							Angabe der den Beklagten mit Warnung vor ähnlichen Vergehen vorgelesenen schärfern Strafbestimmungen für den Wiederholungsfall.	Eigenhändige Namens-Unterschrift oder durch Zeugen bewährte Unterzeichnung der Angeklagten als Anerkenntniß: 1. daß ihnen diese Warnung geschehen ist; 2. daß sie sich den Folgen des jetzigen Vergehens, Spalte 6. bis 12., mit Verzicht auf jedes Rechtsmittel unterworfen haben; 3. der Werthsfeststellung, Sp. 7., und 4. des Rückempfangs des Konfiscats gegen Erlegung des dort festgestellten Werthes.
zahlen sind								
deren Vierfaches als Strafe.			anderweite Geldbuße.	Ueberhaupt.				
ꝑ	gl	₰	ꝑ	ꝑ	gl	₰		

Spalte 9. ist bei dem Hauptamte gebucht am ten 18 unter No.

Dieses bescheinigt hiermit der Ober-Inspektor

15.	16.			17.			18.	19.			20.
Die gesammte Einnahme außer der einfachen Abgabe				Die Kläger				Zur weiteren Berechnung bleiben			Anmerkungen.
aus den Spalten Nummer.	beträgt			haben aus den Erträgen Spalte 7., 8., 10. u. 11. als Antheil erhalten			und bescheinigen dieses durch ihre Namensunterschrift.				
	℔	fl	d	℔	fl	d		℔	fl	d	

Das Obige und Vorseitige wird hiermit festgestellt.

den ten 18

Königlich Haupt= =Amt.

Beilage II.

Provinz Haupt- Amt

Prozeßgelder-Berechnung

zum Prozesse No. 120. aus dem Jahre 18 . . gegen den Kaufmann N. N. zu N.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Zufolge Resoluts des unterzeichneten Haupt-Amtes vom 20. August d. J. ist zu entrichten:									
1) an einfachen Gefällen für 1 Ctr. Brotzucker							10	—	—
Diese sind im Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Heberegister am 30. Oktober d. J. unter No. 70. verrechnet.									
2) an Strafe:									
a. nach dem § 2. des Zoll-Straf-Ges. vom 23. Jan. 1838	40	—	—						
b. davon sind nach der Anlage erlassen	—	—	—						
c. wirklich eingekommen sind . . .	—	—	—	40	—	—			
3) an Kosten:									
a. nach der zufolge der rechtskräftigen Entscheidung stattgefundenen Festsetzung	2	15	—						
b. davon sind niedergeschlagen . .	—	—	—						
c. wirklich eingekommen sind . . .	—	—	—	2	15	—			
4) der Erlös aus dem Konfiskate beträgt laut beiliegenden Protokolls vom 18. Juli d. J.	60	—	—						
B. Davon gehen ab:									
a. die unter A. 1. angegebenen einfachen Gefälle									
Bleibt				60	—	—			
Summa							102	15	—
b. an Kosten und Gebühren nach der umstehend belegten Rechnung							2	15	—
Bleibt							100	—	—
C. Davon									

	Betrag. ℛ𝔅	ℊℊ	₰
Transport	100	—	—

C. Davon erhalten die Entdecker der Kontravention — Drittel und zwar:

ℛ𝔅	ℊℊ	₰	Quittung der Entdecker.

	Betrag. ℛ𝔅	ℊℊ	₰
Bleibt Ueberschuß	100	—	—

N. den 30. Oktober 18 . .

Königl. Haupt=Steuer=Amt.

Kostenrechnung.	Betrag. ℛ𝔅	ℊℊ	₰
1) Stempel zum Resolut	—	15	—
2) Postporto	1	—	—
3) Zeugengebühren	1	—	—
4)			
	2	15	—

Instruction

über die

Behandlung des Prozeßwesens

der Königlichen Preußischen

Zoll- und indirecten Steuerverwaltung.

Nach amtlichen Quellen neu bearbeitet

von

Karl Pieg,

Königlichem Preußischem Ober-Steuer-Controleur zu Breslau.

Görlitz.

Heyn'sche Buchhandlung. (E. Remer.)

1853.